Die strafrechtliche Bedeutung des Selbstmordes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Emrich

aus Neustadt a/H.

Referendar am Landgericht zu Landau (Pfalz)

Approbiert am 30. Mai 1930.

Erlangen

Druck der Buch- und Akzidenzdruckerei Höfer & Limmert
1930.

30:208

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Die Begriffsbestimmung des Selbstmordes 7

II. Kapitel.

Rechtsgeschichtlicher Überblick 7

III. Kapitel.

Der Selbstmord im heutigen Recht 12
§ 1. Die rechtliche Natur des Selbstmordes 12
§ 2. Die zwangsweise Hinderung am Selbstmord 15
§ 3. Selbstmordversuch einer Schwangeren 17
§ 4. Die Teilnahme am Selbstmord 20
§ 5. Das sogenannte amerikanische Duell 23
§ 6. Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung auf Verlangen 25
§ 7. Doppelselbstmord 26

IV. Kapitel.

Ausländisches Recht 28

V. Kapitel.

Die neueren Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch . . . 31

VI. Kapitel.

Kritik und Reformgedanken 33
§ 1. Selbstmord und Selbstmordversuch de lege ferenda . . . 33
§ 2. Teilnahme am Selbstmord 41

Literaturverzeichnis.

Abegg, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1822.

Allfeld, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. In der deutschen Juristen-Zeitung, VIII, S. 195.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II und III, 1909.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1891.

Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende, Diss. Breslau 1907.

Binding, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, 1920.

— Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1847.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1924.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 1922.

Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Diss. Berlin 1899.

Gwinner, Über die juristische Natur des sogenannten amerikanischen Duells, Diss. Augsburg 1892.

Heffter, Deutsches Strafrecht, 1857.

Hepp, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, 1827.

Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, 1874.

Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I, 1827.

Jost, Das Recht auf den Tod, Soziale Studie, 1895.

Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden in Goltdammers Archiv, Bd. 48—50.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, 1890.

— Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung in Goltdammers Archiv, Bd. 49.

Köhler, Deutsches Strafrecht, 1917.

Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Archiv, Bd. VI.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1908.

— Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. V.

— Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905.

Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Wissenschaft geprüft, in Goltdammers Archiv, Bd. IX.

Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord, Diss. Göttingen, 1896.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1912.

Oppenhof-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1901.

Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher deutscher Übersetzung, herausgegeben durch die Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Scharnov, Über die strafrechtliche Behandlung der Selbstverletzung, insbesondere des Selbstmordes und der Teilnahme an demselben. Diss. Borna-Leipzig 1912.

Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1869.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, 1914.

Selckmann, Selbstmord, Teilnahme am Selbstmord und Tötung auf Verlangen, Diss. Greifswald, 1910.

Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmord, 1824.

Stübel, Über Einwilligung zur Beschädigung oder Entziehung eines unveräußerlichen Gutes, im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. IX, 1827.

Stübel, Über den Tatbestand der Verbrechen, 1805.

Trummer, Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts. Kriminalistische Beiträge, Bd. III, 1827.

Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.

Wächter, Revision der Lehre von dem Selbstmord, im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. X, 1828.

Wellauer, Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Diss. Bern 1896.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1822.

I. Kapitel.

Die Begriffsbestimmung des Selbstmordes.

Selbstmord begeht, wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich seinen Tod herbeiführt. Die selbstmörderische Tat kann also in einer Handlung oder auch in einer Unterlassung bestehen. Sowohl derjenige, welcher sich erschießt oder erhängt, als auch derjenige, welcher infolge Verweigerung jeglicher Nahrung zugrunde geht, ist demnach Selbstmörder. Der Täter selbst muß seinem Leben ein Ende bereiten. Bedient sich der Todbereite zur Ausführung seines Vorhabens eines dolosen Dritten, so liegt kein Selbstmord vor, sondern Tötung auf Verlangen.

Ob der Täter bei der Ausführung des Selbstmordentschlusses mit oder ohne Überlegung handelt, ist für den Begriff des Selbstmordes bedeutungslos. Selbstmörder ist sowohl der Philosoph, der mit stoischer Ruhe und Gelassenheit sein Leben auslöscht, als auch der unglückliche Liebhaber, der in jäher Aufwallung von Verzweiflung sich umbringt. Nicht unter die obige Begriffsbestimmung des Selbstmordes fallen ferner alle fahrlässige Selbsttötungen. Der tollkühne Rennfahrer, der sich zu Tode stürzt, hat keinen Selbstmord begangen. Auch ein nach unsern Gesetzen Unzurechnungsfähiger, der sich das Leben nimmt, ist im juristischen Sinne kein Selbstmörder, da er ja nicht den Vorsatz haben kann, seinen Tod herbeizuführen.

II. Kapitel.

Rechtsgeschichtlicher Überblick.

Zum tieferen Verständnis unserer weiteren Ausführungen wollen wir nun einen kurzen rechtsgeschichtlichen Überblick über die Lehre des Selbstmordes vorausschicken. Unsere Aufgabe wird es sein, die rechtliche Behandlung des Selbstmordes in den einzelnen Zeitepochen in großen Zügen dazutun.

Im älteren römischen Recht wußte man nichts von einer Bestrafung des Selbstmordes in irgendwelcher Form. Der

freiwillige Tod wurde von den Römern nicht nur als rechtlich durchaus erlaubt, sondern sogar in vielen Fällen als ehrenvoll angesehen; er war die letzte Zuflucht für die, welche nach ihrer Ansicht nicht mehr würdig weiter leben konnten[1]). Geachtete römische Juristen und Staatsmänner begingen damals sogar frei und offen, mit Wissen der Familie und Freunde, Selbstmord, gewiß ein schlagender Beweis dafür, daß es niemand einfiel den freiwilligen Tod für eine unsittliche oder gar rechtswidrige Handlung anzusehen. Ja, der Selbstmord war sogar für den, welcher wegen eines Verbrechens angeklagt worden war, das — wie etwa das crimen majestatis — für den Verurteilten eine Vermögenskonfiskation zur Folge hatte, der einzige Ausweg, die Erbschaft seinen Erben zu erhalten; denn in dem Selbstmord des Angeklagten sah man kein Geständnis des Verbrechens, die Anklage mußte vielmehr fortgesetzt und der Beweis des Verbrechens vollständig geführt werden[2]). Dies galt jedoch nicht mehr im späteren römischen Rechte. War der Selbstmörder wegen eines Verbrechens angeklagt, auf welchem Vermögenskonfiskation oder eine solche Strafe stand, welche Vermögenskonfiskation stillschweigend zur Folge hatte, so war ein förmlicher Beweis, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen hatte,nicht mehr nötig. Der Selbstmord galt jetzt als ein Geständnis des angeschuldigten Verbrechens. Die Erben des Selbstmörders erhielten die Erbschaft nur dann, wenn sie den Gegenbeweis zu führen vermochten, daß der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen hatte[3]). Einzig über die Selbstentleihung des Soldaten hatten die Römer eine andere Auffassung. Der Soldat, der die ihm obliegende Verpflichtung zum Heeresdienst dadurch verletzte, daß er einen Selbstmordversuch unternahm, durfte nach den strengen Anschauungen der Römer über die Pflichten eines Kriegers nicht straflos ausgehen. Lag der Grund des Selbstmordversuches im Überdruß des Dienstes, dann trat Todesstrafe ein, sonst schimpfliche Entlassung aus dem Heere. Wie wenig die Römer im übrigen daran dachten den Selbstmord als eine rechtswidrige Handlung anzusehen, geht daraus hervor, daß sie selbst dem Sklaven erlaubten seinem Leben ein Ende zu bereiten[4]).

---

1) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, S. 76.
2) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, S. 87.
3) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, S. 95, 96.
4) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord, S. 104.

Ein ganz anderes Urteil wie das römische Recht hatte die christliche Kirche über den Selbstmord. Wenn auch der Selbstmord weder in dem alten, noch in dem neuen Testament ausdrücklich verworfen wird, so steht er doch mit dem Geiste des Christentums nicht im Einklang. Ein Christ darf sich nicht gegen den Allmächtigen Ratschluß Gottes auflehnen und nach eigenem Gutdünken über sein Leben verfügen. Er muß vielmehr geduldig alle Leiden ertragen und warten, bis ihn sein Schöpfer von dieser Welt abruft. Schon die Kirchenväter, wie Eusebius, Chysostomus und Hieronymus sahen in dem Selbstmord eine schwere Sünde und ließen ihn nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu, z. B. wenn er von einer Jungfrau zur Rettung ihrer weiblichen Geschlechtsehre begangen wurde[5]). Augustinus dagegen verwarf ausnahmslos jeden Selbstmord; nach seiner Meinung verbietet sogar die Heilige Schrift die Selbsttötung, da es hier heiße: „Du sollst nicht töten", nicht aber „Du sollst nicht deinen Nächsten resp. einen Andern töten"[6]). Bei solchen Anschauungen der Kirchenväter konnte es nicht ausbleiben, daß auch die Kirchenversammlungen dazu übergingen den Selbstmord zu verdammen. So versagten die Synoden von Orleans (533) und Braga (563) den Selbstmördern das kirchliche Begräbnis und stießen sie aus der kirchlichen Gemeinschaft aus. Die Grundsätze der Kirche gingen auch in das corpus juris canonici über. Auf die bürgerliche Gesetzgebung allerdings hatte die Stellungnahme der Kirche zum Selbstmord zunächst noch keinen Einfluß. Weder die Gesetzgebung Justinians, zu dessen Zeiten die Kirchenversammlungen schon den Selbstmord verdammten, noch die seiner Nachfolger kannte eine Mißbilligung des Selbstmordes und auch die Capitularien hatten keine bürgerliche Strafbestimmungen gegen den Selbstmörder[7]).

Im älteren deutschen Recht finden wir keine gesetzlichen Bestimmungen über den Selbstmord. Die Germanen nahmen sich häufig das Leben um einem dauernden Siechtum zu entgehen, was bei ihnen keinesfalls als Schande galt. Dem Einfluß des kanonischen sowie des falsch verstandenen römischen Rechts war es zu verdanken, daß die Praxis im frühen Mittelalter den Selbstmord zu einem bürgerlichen

---

5) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmord, S. 100—102.

6) Wächter, Revision usw., S. 635.

7) Wächter, Revision usw., S. 636—638.

Verbrechen stempelte und daß er dann auch allmählich Aufnahme in eine Reihe von Gesetzbüchern fand.

In der gemeindeutschen Strafgesetzgebung war die Selbstmordmaterie allerdings sehr verschieden geregelt.

Die Carolina Karls des V. von 1532 wendet sich in ihrem Art. 135 gegen die in der Praxis mißbräuchlich gewordenen Vermögenskonfiskationen und läßt in richtiger Auslegung des römischen Rechts den Selbstmord straflos. Eine Reihe von Partikularrechten folgten dem Beispiel der Carolina und bestraften die Selbstentleihung als solche ebenfalls nicht. Eine andere Gruppe von Partikularrechten wiederum erwähnten den Selbstmord überhaupt nicht. Eine beträchtliche Anzahl von Gesetzen sah in dem Selbstmörder dagegen einen schlimmen Verbrecher. Vermögenskonfiskation, infamierendes Begräbnis, Exekution am Leichnam waren die Strafen, mit denen man den Selbstmord ahndete. Selbstmordversuch belegte man mit arbiträter Strafe. Sehr gebräuchlich war das sog. Esels- oder Hundsbegräbnis, das darin bestand, daß der Leichnam des Selbstmörders auf dem Schinderkarren, mit dem man gefallenes Vieh wegzubringen pflegte, an den gewöhnlichen Hinrichtungsort, oder auch auf den Schindanger geführt und dort verscharrt wurde. Dabei wurde der Leichnam in der Regel nicht durch die Tür des Hauses, in welchem er lag, gebracht, sondern durch ein in die Wand, oder unter der Hausschwelle gemachtes Loch gezogen, oder auch aus dem Fenster geworfen[8]).

So bestimmt z. B. das Dithmarsische Landrecht von 1567 (Art. 131 § 3) „Und de dode Leichnam schall dorch den Bodell effte Racker, under dem Sühlen uth dem Huse gebracht und in dat Velt begraven werden".

Um sich ein genaues Bild von der damaligen rechtlichen Behandlung des Selbstmordes machen zu können, wollen wir noch einige gesetzliche Bestimmungen anführen[9]).

Die Landesordnung der Fürstlichen Grafschaft Henneberg v. 1539 (Buch VII Tit. 5 Kap. 7) bestimmt, daß die Selbstmörder, „die wohlbedächtiger Weise und aus Furcht künftiger Strafe" in den Tod gingen, „verbrennt" oder „wo fließend Wasser in ein Faß geschlagen und auf freiem Wege des Wassers verschickt" werden sollten. Das Ver-Vermögen des Selbstmörders verblieb jedoch „aus Gnaden

8) Wächter, Revision usw., S. 646—653.

9) Benützt wurde in folgendem: Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende, S. 4f.

seinen Kindern, so er die hat zu ganzem Teil, oder seinen Freunden zum halben Teil".

Interessant sind auch die Bestimmungen gegen den Selbstmord im verbesserten Landrecht des Königreichs Preußen von 1721 (Buch VI Tit. 6 Art. 1 §§ 1—4). War hiernach jemand zum Tode verurteilt worden und er der Vollziehung des Urteils durch Selbstmord zuvorgekommen, so war die Strafe an seinem Leichnam dennoch zu vollziehen. Des weiteren wurden Selbstmörder, die aus „Krankheit des Leibes oder aus Gebrechung des Gemüths und Verstandes, Melancholie und anderen dergleichen Zufällen" sich das Leben genommen hatten, abseits auf dem Kirchhof begraben. War es nur zu einem Selbstmordversuch gekommen, so war der Selbstmordkandidat „vom Affect durch geistliche und leibliche Cur zu liberieren" und war ihm „die Lust zum Selbstmord ins künftige auszutreiben". Dagegen wurden Selbstmördern, „die aus Verzweiflung weiter zu leben, Ungedult, Verdruß, Verlust zeitlicher Ehre und Guths, oder aus Scham, daß er so viel Schulden gemacht und nicht bezahlen kann, kein ehrlich Begräbnis verstattet", sie wurden vielmehr „unter dem Galgen verscharrt". Der Selbstmordversuch wurde in diesem Falle „mit harter und extraordinärer Strafe" geahndet.

Der Codex Juris Criminalis Bavarici v. 1751 (Teil I Kap. 3 § 25) bestimmt: „Fürsetzliche Selbstentleibung wird mit Confiskation des dritten Theils der Erbschaft gestrafft, und soll der todte Cörper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden".

Aus den angeführten Bestimmungen sehen wir, daß die Gesetzbücher, die in dem Selbstmord ein Verbrechen sahen, bezüglich der Bestrafung desselben wieder verschiedener Auffassung waren.

Wie der überwiegende Teil der Gesetzbücher, so traten auch die deutschen Kriminalisten bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts, so u. a. Puffendorf, Thomasius, Wolff, Basedov für die Bestrafung des Selbstmordes ein[10]).

Nachdem schon in England John Donne und David Hume den Selbstmord verteidigt hatten, trat mit der französischen Revolution ein Umschwung in den allgemeinen Anschauungen ein. Montesquieu, Voltaire und Rousseau, in Italien Beccaria und Filangieri setzten sich für die Straflosigkeit des Selbstmordes ein. Auch in Deutschland entstanden jetzt Männer, die den Kampf gegen die Bestrafung des Selbstmordes erfolgreich aufnahmen, so u. a. Garve, Mendelssohn,

10) Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Bernstein, Die Bestrafung usw., II. Teil, S. 20 f.

Friedrich der Große. Letzterer erklärte in seinem Reskript v. 6. 12. 1751 den Selbstmord für straffrei.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts wurden auch in den Gesetzbüchern die Strafbestimmungen gegen den Selbstmord aufgehoben. So bestimmt das allgemeine preußische Landrecht von 1794 (Teil II Tit. 20 §§ 803—805) Straflosigkeit des Selbstmordes, das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, sowie das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 erwähnen den Selbstmord überhaupt nicht.

Nun, da man zur gänzlichen Straflosigkeit des vollendeten, wie des versuchten Selbstmordes gekommen war, machte sich in der Gesetzgebung die Tendenz geltend, die Teilnahme am Selbstmord als delictum sui generis zu bestrafen.

So bestimmt das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840 (Art. 148): „Wer einen andern zum Selbstmord anstiftet, soll mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wer an dem Selbstmord eines anderen teilnimmt, oder ihm dazu Hilfe leistet, soll nach den im Artikel 147 gegebenen Bestimmungen bestraft werden." Art. 147 lautet: „Ist der Täter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zu der Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahr und, falls der Entleibte ein Todkranker oder tödlich Verwundeter war, auf Gefängnis von drei Monaten bis von einem Jahr zu erkennen". Andere Strafgesetzbücher, wie das Strafgesetzbuch des Großherzogtums Baden von 1845 (§ 208), das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten von 1850 (§ 121), das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen von 1855 (Art. 158) folgten nach und bestraften die Teilnahme an dem Selbstmord mit Arbeitshaus oder Gefängnis.

Unser jetziges Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 enthält dagegen keinerlei Bestimmungen gegen die Teilnahme am Selbstmord.

III. Kapitel.

Der Selbstmord im heutigen Recht.

§ 1.

Die rechtliche Natur des Selbstmordes.

Bei der Betrachtung über die rechtliche Natur des Selbstmordes wollen wir zuerst die Frage prüfen, ob der Selbstmörder durch seinen freiwilligen Tod irgend ein Recht verletzt, ob er eine rechtswidrige Handlung begeht. Rechts-

widrig handelt derjenige, welcher gegen eine Rechtsnorm, d. i. ein Gebot oder Verbot des Rechts verstößt. Dabei müssen wir beachten, daß ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm nicht bloß dann vorliegt, wenn ein Satz des geschriebenen Rechts, sondern auch dann, wenn ein ungeschriebener, aber gleichwohl allgemein anerkannter Rechtssatz verletzt ist.

Gegen eine ausdrückliche Rechtsnorm verstößt der Selbstmörder in keiner Weise; nirgends finden wir in unserem heutigen geschriebenen Rechte eine Stelle, welche die Rechtswidrigkeit des Selbstmordes begründen könnte. Der § 211 resp. 212 unseres Strafgesetzbuches richtet sich nicht etwa auch gegen den Selbstmörder; wenn das Gesetz sagt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet", so meint es einen anderen Menschen, nicht aber sich selbst.

Steht der Selbstmord nun im Widerspruch mit einem ungeschriebenen Rechtssatz? In erster Linie könnte man daran denken, daß der Selbstmörder durch seinen freiwilligen Tod ein Recht auf sein eigenes Leben verletzt. Niemand kann jedoch zu sich selbst in einem rechtlichen Verhältnis stehen. Dem Rechte des einen steht die Rechtspflicht eines andern oder mehrerer anderen gegenüber. Wollte man nun ein Recht gegen sich selbst annehmen, so wäre ein und dieselbe Persönlichkeit in zwei Teile gespaltet, sie wäre berechtigt und zugleich verpflichtet. Eine solche Zerlegung des eigenen unteilbaren Ich ist jedoch u. E. unmöglich.

Der Selbstmord könnte sich ferner als eine Verletzung des Rechtes eines Dritten darstellen. Die Ansicht, daß ein anderer, nämlich der Staat einen Rechtsanspruch darauf hat, daß der Untertan am Leben bleibt, wird in der Tat vertreten und zwar von Feuerbach[1]) mit folgender Begründung: „Wer in den Staat eintritt, verpflichtet dem Staat seine Kräfte und handelt rechtswidrig, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt".

Allein aus der Tatsache, daß der einzelne Bürger, solange er lebt, dem Staate gegenüber manigfache Pflichten hat, kann nicht etwa die Schlußfolgerung gezogen werden, daß er auch die Verpflichtung hat für den Staat zu leben. Daß eine derartige Verpflichtung für den heutigen Untertan nicht existiert, geht einwandfrei daraus hervor, daß der moderne Staat seinen Bürgern das Grundrecht der freien Auswanderung gewährt. Wenn nun das Auswandern kein

1) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1847, § 241.

Recht des Staates verletzt, so noch viel weniger der Selbstmord, da ja der Selbstmörder nur seine Arbeitskraft, aber nicht sein Vermögen, der Auswanderer aber beides dem Staate entzieht.

Ebensowenig wie dem Staate können wir auch einem anderen Dritten — man denke beispielsweise an unterhaltsberechtigte Familienmitglieder des Selbstmörders — ein Recht darauf zuerkennen, daß der Selbstmordkandidat sein Leben fortführt.

Auch diejenigen, welche in der Tat des Selbstmörders einen Verstoß gegen die religiösen Grundsätze oder ganz allgemein gegen die guten Sitten erblicken, können daraus allein die Rechtswidrigkeit des Selbstmordes nicht ableiten. Denn eine Handlung, die unreligiös oder unsittlich ist, ist noch lange nicht auch zugleich widerrechtlich.

Man wäre nun geneigt die entgegengesetzte Auffassung zu vertreten und dem einzelnen ein Selbsttötungsrecht zu gewähren, indem man folgendermaßen konstruiert: Die Natur hat allen Menschen das Recht verliehen, jederzeit über ihr Leben zu verfügen. Diesem Selbsttötungsrecht des einzelnen steht die rechtliche Pflicht der Gesellschaft sich jedes störenden Eingriffes in dieses Recht zu enthalten gegenüber. Allein ein solches Naturrecht hat unsere Rechtsordnung u. E. nicht anerkannt. Denn aus dem Umstand, daß der Selbstmord nicht bestraft wird, kann nicht geschlossen werden, daß der Einzelne auch das Recht hat sich selbst zu töten. Ein Recht erfordert eben mehr als ein bloßes Nichtverbotensein. In der Gewährung eines Handlungsrechts ist zugleich eine Billigung der betreffenden Handlung durch die Rechtsordnung mitinbegriffen. Daß aber unser Recht die Handlung des Selbstmörders billigt, ist durchaus nicht anzunehmen. Abgesehen davon, daß der Selbstmord wohl von den meisten als eine unsittliche Handlung aufgefaßt wird, unsere Rechtsordnung aber keinen Grund haben dürfte eine von der Mehrheit des Volkes verdammte Handlung als rechtmäßig anzuerkennen, muß unsere Rechtsordnung dem Selbstmord die Rechtmäßigkeit aus dem Grunde versagen, weil die Tat des Selbstmörders auf dem Rechtsgebiete sich sehr schädlich auswirken kann. Der Staat kann in die Lage kommen Angehörige des Selbstmörders unterstützen zu müssen. Nicht selten wird man nur unter großen Schwierigkeiten feststellen können, ob nun ein Selbstmord, ein tödlicher Unglücksfall, eine fahrlässige Tötung, oder gar ein Mord resp. ein Totschlag vorliegt. In einem solchen Falle kann — abgesehen von der Arbeit und

den Kosten, welche die Behörde hat — ein einzelner unschuldigerweise in den Verdacht kommen, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Der Selbstmord ist ferner oft das letzte Mittel sich drückender Rechtspflichten zu entledigen; man denke nur an einen Menschen, der gänzlich verschuldet ist!

Da wir in der Tat des Selbstmörders einerseits keine Rechtswidrigkeit, andererseits aber auch nicht ein Selbsttötungsrecht erblicken können, müssen wir den Selbstmord einfach als eine rechtlich unverbotene Handlung betrachte[2]).

§ 2.

Die zwangsweise Hinderung am Selbstmord.

Die Nötigung zur Unterlassung einer rechtlich unverbotenen Handlung — mag diese noch so sehr unsittlich sein — ist strafbar. Die gewaltsame Rettung eines Selbstmörders würde demnach auch den Tatbestand des § 240 des Strafgesetzbuches erfüllen. Allein wohl ein jeder von uns, der beobachtet, wie eben ein Mensch in selbstmörderischer Absicht seinem Leben ein Ende bereitet, wird wohl keinen Augenblick daran zweifeln, daß er das Recht, ja sogar die sittliche Pflicht hat, den Unglücklichen um jeden Preis von der Ausführung seines Vorhabens abzubringen. Es dürfte auch niemals eine Anzeige gegen denjenigen, der gewaltsam einen Selbstmordkandidaten gerettet hat, ergangen sein, noch viel weniger der Rettende jemals von einem deutschen Gerichte wegen Nötigung bestraft worden sein. Die zwangsweise Hinderung am Selbstmord ist also nach der Volksüberzeugung rechtmäßig und wird auch als rechtmäßige Handlung geübt. Der gewaltsame Retter des Selbstmörders kann sich somit auf einen gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrund stützen. Seine Tat kann daher wegen Fehlens der objektiven Rechtswidrigkeit nicht als Nötigung nach § 240 unseres Strafgesetzbuches angesehen werden. Auch Köhler[1]) billigt dem gewaltsamen Retter des Selbstmörders ein Gewohnheitsrecht zu, indem er in treffender Weise darauf hinweist, daß „wohl noch nie jemand verfolgt worden ist, der unter den Augen eines Schutzmannes dem Selbstmörder nachgeeilt ist und ihn zwangsweise von seinem Vorhaben abgehalten hat".

---

2) Gl. M. Binding, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 13, 14.

1) Lehrbuch, S. 78.

Allerdings ist u. E. ein Gewohnheitsrecht nur dann gegeben, wenn die selbstmörderische Ausführungshandlung unmittelbar bevorsteht oder schon begangen ist. A darf dem B, wenn dieser in selbstmörderischer Absicht sich anschickt in das Wasser zu stürzen, mit Gewalt an seinem Vorhaben hindern; ebenso ist A natürlich berechtigt, dem B nachzuspringen und ihn wider seinen Willen zu retten. Dagegen darf A den B nicht gewaltsam daran hindern den Weiher, in dem sich der B ertränken will, aufzusuchen, noch viel weniger ist A etwa berechtigt, den B, um ihm die Ausführung des Selbstmordentschlusses unmöglich zu machen, einzusperren[2]).

Sieht man dagegen die gewaltsame Rettung eines Selbstmörders allgemein als rechtswidrig an, so muß man u. E. wenigstens jedermann das Recht einräumen einen Geisteskranken oder Jugendlichen vom Selbstmord zwangsweise abzuhalten. Zwar können diese Personen im Sinne des § 240 unseres Strafgesetzbuches sehr wohl genötigt werden, — denn Voraussetzung einer Nötigung ist nicht, daß der Genötigte im juristischen Sinne willensfähig ist — jedoch müssen wir jedem die Befugnis geben diejenigen, die das Recht haben den Selbstmord solcher Personen zu verhindern — ein solches Recht hat der Wärter resp. die Polizei beim Geisteskranken, der Erziehungsberechtigte beim Jugendlichen — zu vertreten[3]). Würde man einer dritten Person ein solches Vertretungsrecht nicht zuerkennen, so würde man den Geisteskranken resp. den Jugendlichen eines Schutzes berauben, dessen er, der doch hinsichtlich seiner ganzen Denk- und Handlungsweise mit einem andern Menschen nicht auf eine Stufe zu stellen ist, in dem Augenblick, in dem er im Begriffe ist sein Leben aufzugeben, sehr dringend bedarf.

Auch dann, wenn man — wie die Mehrheit der Strafrechtler[4]) — die gewaltsame Rettung eines juristisch zurechnungsfähigen Selbstmörders objektiv als Nötigung ansieht, wird man in den meisten Fällen den Rettenden aus subjektiven Gründen nicht bestrafen können. So kann der Nötigende mit Erfolg geltend machen, er habe gemeint, der Selbstmordkandidat wolle im letzten Moment sein Vorhaben aufgeben; in der Tat kommt es nicht selten vor, daß einem freiwillig aus dem Leben Scheidenden die gewaltsame Ret-

2) Vgl. dazu v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 36.
3) Gl. M. Allfeld, Lehrbuch, S. 386, Anm. 15.
4) So z. B. Allfeld, Lehrbuch, S. 386; v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. 3, S. 37; Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Komm. § 240 Nr. 3.

tung im letzten Augenblick doch noch erwünscht ist. Ferner kann der Nötigende einwenden, er habe geglaubt, es läge ein Unglücksfall vor, oder der Selbstmordkandidat sei geisteskrank gewesen. In allen diesen Fällen kann von einem Nötigungsvorsatz des Retters nicht gesprochen werden, da er sich jedesmal über einen Tatumstand irrt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (§ 59 unseres Strafgesetzbuches).

Allein es ist auch durchaus möglich, daß ein den Nötigungsvorsatz des Retters ausschließender Umstand nicht gegeben ist, so wenn der Nötigende ganz allgemein annimmt, seine Tat sei nicht strafbar; in diesem Falle müßte der Nötiger bestraft werden, da ein Strafrechtsirrtum den Vorsatz nicht ausschließen kann. Den Retter eines Selbstmordkandidaten für seine selbstlose, nicht selten mit eigener Lebensgefahr verbundenen Tat (man denke nur an die Rettung eines Selbstmörders vom Tode des Ertrinkens!) auch noch zu bestrafen, das dürfte denn doch zu weit gehen. Ein solches mit unserem Rechtsempfinden im krassen Widerspruch stehendes Ergebnis können wir nur dann vermeiden, wenn wir die zwangsweise Hinderung am Selbstmord als rechtlich erlaubt ansehen. Andererseits müssen diejenigen, welche die gewaltsame Rettung des Selbstmörders als rechtswidrig betrachten, auch dem Selbstmordkandidaten ein Notwehrrecht gegenüber dem Rettenden einräumen, was u. E. wiederum zu unbefriedigenden Resultaten führen könnte. Oder soll etwa ein Selbstmordkandidat, der eben im Begriffe ist, sich zu erschießen berechtigt sein den, der ihm an der Ausführung seines Vorhabens gewaltsam zu hindern versucht, nieder zu knallen?

§ 3.

Selbstmordversuch einer Schwangeren.

Aus dem Umstand, daß unser Strafgesetzbuch einerseits fahrlässige Tötung, nicht dagegen fahrlässige Abtreibung mit Strafe belegt, andererseits die vorsätzliche Tötung eines Menschen viel strenger ahndet, als die vorsätzliche Vernichtung eines Embryo geht einwandfrei hervor, daß das Leben eines Menschen ein wertvolleres Rechtsgut darstellt, als eine Leibesfrucht. Wie jeder andere Mensch darf auch die Schwangere über ihr Leben verfügen, ein Selbstmordversuch von ihr ist nicht etwa mit Strafe bedroht. Eine schwangere Frauensperson, die sich tötet, vernichtet auch ihre Leibesfrucht. Wegen versuchter oder vollendeter Ab-

treibung kann die Schwangere jedoch, falls ihre selbstmörderische Handlung nicht zum Erfolge führte, niemals bestraft werden. Denn wenn es der Schwangeren erlaubt ist über ihr Leben, also über das Rechtsgut von höherem Werte zu verfügen, so kann sie nicht deshalb zur Verantwortung gezogen werden, weil diese Verfügung notgedrungen eine Verletzung der Leibesfrucht ,also des minderwertigen Rechtsgutes enthält; die Schwangere darf in diesem Falle vielmehr auch über das Rechtsgut von geringerem Wert verfügen.

Ist man nicht unserer Ansicht, so muß man eben jede selbstmörderische Handlung einer Schwangeren als rechtswidrig ansehen, da dieselbe durch ihre Tat jedesmal auch gegen den objektiven Tatbestand des Abtreibungsparagraphen verstößt. Mit anderen Worten: In dem § 218 unseres Strafgesetzbuches muß dann zugleich ein Verbot gegenüber der Schwangeren sich das Leben zu nehmen enthalten sein. Allein, es ist doch nicht anzunehmen, daß das Gesetz dadurch, daß es die Tötung einer Leibesfrucht verbietet, auch einer Schwangeren verbieten wollte, Selbstmord zu begehen. Es wäre auch nicht verständlich, warum unsere Rechtsordnung, die von keinem Menschen beispielsweise auch nicht von einem Soldaten während eines Krieges verlangt, daß er um fremder Interessen willen, von der Begehung des Selbstmordes absieht, gerade einer lebensmüden Schwangeren zumuten sollte, der Erhaltung ihrer Frucht zuliebe ihr Leben fortzuführen. Jedenfalls ist das Interesse einer lebensüberdrüssigen Schwangeren an ihrem freiwilligen Tod höher einzuschätzen, als jedes anderweitige Interesse an der Erhaltung der Leibesfrucht, gleichgültig, wem man ein solches Interesse zubilligt: Der Leibesfrucht selbst, indem man ihr einen selbständigen Anspruch auf Leben zuerkennt, dem Staate, dem die Vermehrung der Bevölkerung am Herzen liegt, oder etwa dem Erzeuger der Leibesfrucht.

Ist aber einer Schwangeren erlaubt durch Selbstmord über ihre Frucht zu verfügen, so können Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord einer Schwangeren niemals zugleich Anstiftung und Beihilfe zur Abtreibung sein, selbst wenn die Teilnehmer auch die Vernichtung der Leibesfrucht herbeiführen wollten.

Auch Köhler[1]) hält den Selbstmordversuch einer Schwangeren nicht für rechtswidrig; er begründet seine

1) Lehrbuch, S. 371.

Ansicht in ähnlicher Weise wie wir: „Das Prinzip des überwiegenden Interesses und die Dispositionsbefugnis über das notorisch als höherwertig erachtete Rechtsgut spricht dafür, daß der Selbstmordversuch einer Schwangeren auch nicht als versuchte oder vollendete Tötung der Frucht angesehen werden kann". „Anders" so fährt Köhler mit Recht fort „wenn die Absicht auf Tötung der Frucht gerichtet war und der eigene Tod nur dolo eventuali gewollt war".

Einfach, ohne jede nähere Begründung — wie es z. B. u. a. Oppenhof-Delius[2]) Wachenfeld[3]) tun — einer lebensmüden Schwangeren den Abtreibungsvorsatz abzusprechen, ist u. E. willkürlich. Denn eine Selbmordkandidatin, die ihren Schwangerschaftszustand kennt, kann sich im Augenblicke ihrer Tat sehr wohl bewußt sein, daß sie durch ihre selbstmörderische Handlung ihre Frucht vernichtet, also den Abtreibungsvorsatz haben. Wenn man schon in dem Selbstmordversuch einer Schwangeren einen Verstoß gegen den objektiven Tatbestand des § 218 unseres Strafgesetzbuches erblickt und dieselbe nur wegen Fehlens des Abtreibungsvorsatzes nicht bestrafen will, muß man seine Ansicht zum mindesten näher begründen. So kann man die Möglichkeit des Abtreibungsvorsatzes beim Selbstmordversuch einer Schwangeren leugnen, wenn man sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 41 S. 328 (330) stützt. Das RG. führt hier aus, daß „das Wesen der Abtreibung, also der Tatbestand des Verbrechens nur in der Tötung der Frucht unter Erhaltung des Lebens der Schwangeren zu finden sei; das vollendete Verbrechen sei daher nicht gegeben, wenn vor Tötung der Frucht oder mit dieser zugleich das Leben der Schwangeren endete". Eine schwangere Selbstmordkandidatin aber, die sich im Augenblick ihrer Tat über die Folgen ihres Schrittes im klaren ist, will ihre Leibesfrucht nur unter Preisgabe ihres eigenen Lebens vernichten. Ein solcher Wille kann aber nach der obigen Auffassung des RG. über das Wesen der Abtreibung keinen strafbaren Abtreibungsvorsatz darstellen.

Eine Reihe von Strafrechtlern so u. a. Allfeld[4]), Frank[5]) bejahen dagegen auch die Möglichkeit des Abtreibungsvorsatzes bei dem Selbstmordversuch einer Schwangeren, kommen also unter Umständen zu einer Bestrafung

2) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 218, Nr. 5.
3) Lehrbuch, S. 328.
4) Lehrbuch, S. 341.
5) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 218, 3.

wegen versuchter resp. vollendeter Abtreibung. Eine Bestrafung einer Schwangeren, deren Selbstmord aus irgendeinem Zufall erfolglos blieb, dürfte aber kaum mit unserem Rechtsempfinden vereinbar sein.

§ 4.

Die Teilnahme am Selbstmord.

Das Strafgesetzbuch kennt drei Arten der Teilnahme: Mittäter, Anstifter und Gehilfe.

Mittäterschaft beim Selbstmord ist begrifflich nicht möglich. Mittäter einer strafbaren Handlung — mag man nun Anhänger der subjektiven oder der objektiven Theorie sein, oder eine zwischen beiden Theorien vermittelnde Stellung einnehmen — kann immer nur derjenige sein, bei dem die von dem Tatbestand der betreffenden strafbaren Handlung erforderte Willensrichtung vorliegt. Die Absicht des Selbstmörders geht dahin, sich selbst zu töten, der Wille eines am Selbstmord Beteiligten kann dagegen nur auf die Tötung eines anderen gerichtet sein. Hat der A sich in selbstmörderischer Absicht eine schwere Verletzung beigebracht und tötet der B auf die Bitten des A diesen vollends, so hat B den Vorsatz einen andern — den A — zu töten. B. nimmt auch nicht etwa an der Ausführungshandlung des Selbstmordes teil, sich selbst töten kann ebenfalls nur einer. Für die Anhänger der objektiven Theorie, die für den Begriff der Mittäterschaft eine, wenn auch noch so geringfügige Ausführungshandlung verlangen, ist daher eine Mittäterschaft beim Selbstmord schon deswegen undenkbar, weil die Ausführungshandlung nur der Selbstmörder selbst begehen kann. B kann also niemals als Mittäter zum Selbstmord des A angesehen werden, er macht sich vielmehr der Tötung eines Dritten schuldig[1]).

Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord sind dagegen durchaus möglich, zufolge ihrer akzessorischen Natur aber keine strafbaren Handlungen.

Binding[2]) und Kohler[3]) bestrafen jedoch den Anstifter zum Selbstmord auch nach unserem geltenden Recht. Sie setzen an die Stelle des Anstifterbegriffes den Begriff

---

1) Rubo (Komm. S. 743, 744) und Allfeld (Lehrbuch, S. 206, Anm. 15) weisen ebenfalls auf die Unmöglichkeit einer Mittäterschaft beim Selbstmord hin. Dagegen spricht Binding (Handbuch I, S. 702) ohne nähere Begründung von Mittäterschaft am Selbstmord.

2) Handbuch I, S. 702.

3) Studien I, S. 144.

des Urhebers und behandeln den Anstifter so, als hätte er statt des Angestifteten ein beliebiges willenloses Werkzeug benützt. Der Anstifter zum Selbstmord hat nach ihrer Anschauung also widerrechtlich einen Dritten getötet, weil er den Selbstmörder durch das Medium seiner selbst getötet hat. Diesen Urheberbegriff — mag er auch de lege ferenda durchaus vertretbar sein — kennt unser Strafgesetzbuch nicht an. Denn hätte derjenige, welcher einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat, die betreffende Handlung im Sinne unseres geltenden Rechts verursacht, so wäre er kein Anstifter, sondern Täter. Ist die Handlung, zu der vorsätzlich bestimmt worden ist, straflos, so bleibt der Anstifter ebenfalls straffrei, auf keinen Fall wird jetzt das in § 48 unsres Strafgesetzbuches zum Ausdruck gebrachte Prinzip durchbrochen, der Anstifter also zur Ursache der betreffenden Handlung. Die Meinung Bindings und Kohlers, daß der Anstifter zum Selbstmord je nach Lage des einzelnen Falles gegen § 216 oder § 211 resp. § 212 ververstoße, ist demnach unhaltbar.

Etwas anderes ist es natürlich mit solchen Handlungen, die sich als Akte der sogenannten mittelbaren Täterschaft darstellen. A, der dem B das tödliche Gift reicht, das dieser für eine harmlose Flüssigkeit hält, ist als Mörder resp. Totschläger zu bestrafen. Bei solchen Fällen müssen wir aber beachten, daß nur derjenige als mittelbarer Täter bestraft werden kann, der weiß, daß das von ihm benützte Werkzeug nicht dolos ist. Bestimmt A den geisteskranken B vorsätzlich zur Begehung des Selbstmordes in dem irrigen Glauben, B sei geistig normal, dann kennt er einen Umstand — nämlich die Unzurechnungsfähigkeit des B — nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört; der Vorsatz des A die Tat als Selbsttäter zu begehen, ist mithin ausgeschlossen (§ 59 unseres Strafgesetzbuches). A will nur als Anstifter zum Selbstmord des B tätig sein und ist als solcher auch rechtlich zu behandeln. Verleitet A umgekehrt den zurechnungsfähigen B zur Begehung des Selbstmordes in der irrigen Vorstellung B sei geisteskrank, dann kann A trotzdem nicht als Mörder resp. Totschläger des B angesehen werden, da A den Tod des B im Sinne des Gesetzes nicht verursacht hat, also objektiv eine mittelbare Täterschaft nicht vorliegt. Vielmehr muß A wiederum als Anstifter zum Selbstmord des B betrachtet werden und geht als solcher straflos aus. Wer eine Person unter 18 Jahren zur Begehung des Selbstmordes vorsätzlich bestimmt hat,

muß zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 ebenfalls als Anstifter zum Selbstmord angesehen werden.

Daß auch die Beihilfe zum Selbstmord nach heutigem Recht nicht gestraft werden kann, darüber sollte eigentlich kaum ein Zweifel bestehen. Trotzdem versucht Kohler[4]) den Nachweis zu führen, daß der Gehilfe zum Selbstmord sich strafbar mache und zwar mit folgender Begründung: Beim Selbstmord fehle es nicht an dem Tatbestand des Deliktes, sondern an der Strafbarkeitsbedingung; Strafbarkeitsbedingung sei, daß der Täter ein anderer sei, als derjenige, um dessen Leben es sich handele, weil man das Handeln gegen eigenes Leben, so frevelhaft und unerlaubt es auch erscheine aus Gründen der Menschlichkeit, im psychologischen Interesse des Täters nicht für strafbar erkläre. „Das sind aber Betrachtungsweisen" — so fährt Kohler in seiner Begründung fort — „die nur für den Täter selber bedeutungsvoll sind, nicht für den dritten Gehilfen, oder Anstifter, bei dem es sich nicht um eigenes, sondern um fremdes Leben handelt". Diese Ansicht Kohlers, daß der Selbstmörder sich eines Tötungsverbrechens schuldig mache und nur um deswillen, weil Identität des Täters und Getöteten vorliege, straflos sei — der Ausdruck Strafbarkeitsbedingung ist nicht gerade glücklich, Kohler meint wohl einen persönlichen Strafausschließungsgrund, denn beim Fehlen einer wirklichen Strafbarkeitsbedingung ist die Handlung in keiner Hinsicht strafbar, also auch die Beihilfe nicht — ist eine vollkommen willkürliche Auslegung des positiven Rechts. Gewiß kann der künftige Gesetzgeber sich auf den Standpunkt Kohlers stellen und die Teilnahme zum Selbstmord im Gegensatz zum Selbstmord mit Strafe belegen, weil der Selbstmord ein nur im psychologischen Interesse des Täters nicht zu bestrafendes Verbrechen sei. Allein, solange unser jetziges Strafgesetzbuch die Beihilfe zum Selbstmord nicht zu einem Deliktum sui generis stempelt, kann sie zufolge ihrer abzessorischen Natur ebensowenig wie die Anstiftung zum Selbstmord bestraft werden[5]).

An dieser Stelle wollen wir auch zu der bestr. Frage, ob Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord als persönliche Be-

---

4) Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung in Goltdammers Archiv, Bd. 49, S. 6.

5) Ebenso Allfeld, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord in der deutschen Juristenzeitung VIII, S. 195.

günstigung im Sinne des § 257 unseres Strafgesetzbuches aufgefaßt werden kann, Stellung nehmen. Unser geltendes Recht kennt keine Bestrafung eines Toten. Durch den Selbstmord entzieht sich ein Verbrecher also jeglicher Strafe. Der Gehilfe, sowie auch der Anstifter zum Selbstmord eines Schuldigen fördern durch ihre Handlungen den Strafvereitelungsakt, beide sind daher, falls sie die Absicht hatten, den Schuldigen der Strafe zu entziehen als persönliche Begünstiger zu bestrafen.

A. M. ist u. a. Allfeld[6]), v. Liszt[7]), v. Bar[8]); letzterer lehnt eine Begünstigung ab, weil der Tod des Schuldigen nicht nur ein faktisches, sondern auch ein rechtliches Hindernis sei, Überredung und Beihilfe aber von einem rechtlichen Hindernis der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung Gebrauch zu machen, nicht strafbar sein könne. Diese Begründung Bar's kann uns nicht überzeugen; man sträubt sich zwar etwas die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord eines Schuldigen als persönliche Begünstigung hinzustellen, das Gesetz läßt u. E. jedoch keine andere Möglichkeit offen[9]). Allerdings dürfte der Teilnehmer am Selbstmord eines Schuldigen in den seltensten Fällen die Absicht haben denselben der Bestrafung zu entziehen, sodaß die aufgeworfene Frage keine große praktische Bedeutung haben dürfte.

§ 5.

Das sogenannte amerikanische Duell.

Das amerikanische Duell ist eine Losziehung zwischen zwei Personen in der Weise, daß derjenige von ihnen, den das schwarze Los trifft, ehrenwörtlich verpflichtet ist, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu töten. Es erhebt sich die Frage, ob der glückliche Zieher des Loses seinen Partner vorsätzlich zur Begehung des Selbstmordes bestimmt hat, ob hier also eine besondere Art der Anstiftung zum Selbstmord vorliegt. Das Ziel des Partners beim amerikanischen Duell ist zwar ebenso, wie das des Anstifters zum Selbstmord der freiwillige Tod eines Menschen, allein nicht durch seinen Gegner ist der unglückliche Zieher des Loses zur Begehung des Selbstmordes bestimmt worden, sondern

6) Lehrbuch, S. 572.
7) Lehrbuch, S. 600.
8) Gesetz und Schuld, Bd. 2, § 409.
9) Gl. M. u. a. Frank (Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 257, Nr. 5, Abs. 1); Schwartz (Komm. § 257, Nr. 7).

der Zufall hat entschieden, wer von den beiden Partnern sich das Leben nehmen muß und dieser Entscheidung durch den Zufall hat sich der Selbstmörder ja freiwillig unterworfen. Eine Anstiftung zum Selbstmord liegt auch nicht etwa darin, daß der glücklichere Teil das ihm von seinem Gegner gegebene Ehrenwort diesem nicht wieder zurückgibt. Wohl dürfte derjenige, den das schwarze Los nicht getroffen hat, durch Zurückgeben des Ehrenwortes seinen Gegner von der Begehung des Selbstmordes des öfteren abhalten können, (allerdings dürfte auch mancher sein einmal gegebenes Ehrenwort als unbedingt bindend ansehen), jedoch eine rechtliche Pflicht seinen Gegner von seinem Ehrenwort zu entbinden, besteht für den glücklicheren Teil keineswegs, sondern nur eine moralische. „Unterlassungen sind taugliche Anstiftungsmittel aber nur da, wo eine rechtliche Pflicht bestand den Entschluß eines andern im konkreten Falle zu beeinflussen." (Köhler, Lehrbuch S. 526.)

Nur ausnahmsweise dürfte der gesetzliche Anstiftungsbegriff beim amerikanischen Duell zur Anwendung kommen, so wenn der Zieher des schwarzen Loses sich nicht töten wollte, der Gegner ihn aber durch die Drohung, ihn öffentlich als wortbrüchigen Feigling hinzustellen, zur Begehung des Selbstmordes bestimmt hat.

Ebenso sehen u. a. Rubo[1]) und Liszt[2]) in dem amerikanischen Duell keine Anstiftung zum Selbstmord. Letzterer führt folgendes u. E. sehr treffende Beispiel zur Begründung seiner Ansicht an: „Wenn A und B miteinander würfeln, wer von ihnen die Zeche bezahlen soll und A vom Zufalle zum Zahler bestimmt wird, kann man doch als Jurist nicht sagen: der B hat den A angestiftet seine (des B) Zeche zu zahlen". Mit Recht weißt v. Liszt darauf hin, daß beim amerikanischen Duell die Sache auch nicht anders liegt.

A. M. sind dagegen beispielsweise v. Bar (Gesetz und Schuld, Bd. 3, S. 39) und Wachenfeld (Lehrbuch, S. 334). Binding (Handbuch I, S. 702) und Kohler (Studien I, S. 144 Anm.) bestrafen den überlebenden Teil beim amerikanischen Duell in Konsequenz ihrer Lehre von der intelektuellen Urheberschaft wegen widerrechtlicher Tötung eines Dritten, wobei ersterer Mord, letzterer regelmäßig Tötung auf Verlangen annimmt.

---

1) Komm. S. 744.
2) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, S. 6.

Eine Beihilfe zum Selbstmord stellt das amerikanische Duell auch nicht dar, da ja der überlebende Teil dem Selbstmörder zur Begehung seiner Tat nicht die geringste Hilfe leistet.

§ 6.

Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung auf Verlangen.

Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen sind zwei Begriffe, die eng miteinander verwandt sind. Stürzt sich A in eine spitze Waffe, die der B auf den Wunsch des A hinhält, so begeht B Beihilfe zum Selbstmord. Sticht dagegen B auf Verlangen des A mit der Waffe zu, so erfüllt seine Handlungsweise den Tatbestand des § 216 unseres Strafgesetzbuches. Beide Male will A sterben, beide Male bedient er sich zur Ausführung seines Vorhabens der Hilfe des B. Das Beispiel zeigt uns aber nicht nur die große Ähnlichkeit, sondern auch den tiefgreifenden Unterschied beider Vorgänge. Bei der Beihilfe zum Selbstmord begeht der A selbst die Handlung des Tötens, er selbst führt seinen Tod herbei, indem er sich in die Waffe stürzt; der B unterstützt lediglich durch das Hinhalten der Waffe den A bei der Ausführung des Selbstmordes. Bei der Tötung auf Verlangen überläßt der A dagegen die Ausführung der Tötungshandlung dem B.

Mitunter kann uns die Frage, wer nun eigentlich die Tötungshandlung ausgeführt hat, der Getötete selbst, oder ein Dritter, in rechtlicher Hinsicht die größten Schwierigkeiten bereiten. Wenn A durch die Wirkung eines flüssigen Giftes stirbt, wer hat in folgenden 3 Beispielen die für seinen Tod entscheidende Handlung vorgenommen?

I. B führt den Becher Gift bis zum Munde des A, der ihn dann dem B abnimmt und ihn entleert.

II. B führt den Becher an den Mund des A, dieser setzt die Lippen an den Rand des Bechers und trinkt das Gift aus, während B denselben in der Hand behält.

III. B träufelt dem A, der von Schmerzen gequält mit offenem Munde daliegt, das Gift ein.

Wir setzen in allen Fällen voraus, daß B nur auf das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des A tätig wird. Die rechtliche Lösung der drei Fälle ist dann folgende:

I. A führt hier selbst seinen Tod durch Entleeren des Becher Giftes herbei. Die Tätigkeit des B kann sich demnach nur noch als Beihilfe zum Selbstmord des A darstellen.

II. Auch in diesem Falle ist A noch Selbstmörder. Wenn A vollkommen bewußt das todbringende Gift trinkt, wenn er also seine Lippen an den Rand des Bechers setzt und dessen Inhalt hinunterschlürft, dann hat er immer noch die für seinen Tod allein entscheidende Handlung begangen, mag auch B während des ganzen Vorganges den Becher in der Hand behalten und dem A das Trinken erleichtert haben.

III. Jetzt istB Täter nach § 216 unseres Strafgesetzbuches. A nimmt hier keine Handlung mehr vor, er läßt es einfach geschehen, daß B ihm das Gift in den Mund einträufelt.

Bei der Abgrenzung der Beihilfe zum Selbstmord von der Tötung auf Verlangen kann die sog. subjektive Teilnahmetheorie allerdings nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Anhänger dieser Theorie lehnen bekanntlich eine Täterschaft bei Fehlen des animus auctoris trotz der Vornahme von Ausführungshandlungen ab. Danach dürfte also auch derjenige, welcher die Tötung eines Dritten auf dessen Verlangen vornimmt, kein Täter sein, da er ja die Tat niemals als eigene, sondern immer als fremde will; er wäre vielmehr Gehilfe zum Selbstmord des Dritten. Eine solche Konstruktion ist jedoch wegen der Existenz des § 216 unseres Strafgesetzbuches unmöglich[1]). Selbst wenn es aber einen § 216 nicht gäbe, könnte man den auf Verlangen Tötenden jedenfalls nicht als Gehilfen zum Selbstmord ansehen, da ein Selbstmord u. E. nicht mehr vorliegen kann, wenn ein doloser Dritter die Tötungshandlung ausführt.

§ 7.

Doppelselbstmord.

Zwei Personen, die gemeinschaftlich in den Tod gehen wollen, können ihren Entschluß in der Weise ausführen, daß der eine Teil zuerst seinen Partner und dann sich selbst umbringt, oder in der Weise, daß jeder sich selbst tötet. Im ersten Falle liegt widerrechtliche Tötung eines Dritten und Selbstmord, im letzten Falle ein Doppelselbstmord vor. Die Frage, ob das eine oder andere gegeben ist, ist in rechtlicher Hinsicht mitunter sehr schwierig zu lösen. Nehmen wir an, daß ein Ehepaar sein Vorhaben zusammen in den Tod zu gehen, auf folgende drei Arten ausführt:

1) Ebenso Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich I, § 216.

I. Der Mann stößt die zum eigenen Handeln unentschlossene Frau in den Weiher, dann stürzt er sich selbst in das Wasser. Hier tötet der Mann seine Frau und dann sich selbst.

II. Mann und Frau lassen sich engumschlungen aus dem treibenden Kahn in das Wasser fallen. Hier hat jeder Teil Selbstmord begangen, wir haben also einen Doppelselbstmord vor uns. Eine Tötung eines Dritten läßt sich nicht mehr konstruieren; denn man kann unmöglich den Teil, der die erste Bewegung macht, die das Fallen der beiden herbeiführt, als Täter der Tötung des anderen Teils ansehen.

III. Der Ehemann öffnet im Beisein seiner Frau im Schlafzimmer den Gashahn. Auch hier begeht die Frau Selbstmord. Denn es ist ihr ja, solange sie durch das ausströmende Gas, das natürlich nicht sofort seine betäubende Wirkung ausüben kann, noch nicht die Besinnung verloren hat, immer noch die Möglichkeit gegeben durch Verlassen des Raumes ihren Tod abzuwenden. Tut sie dies nicht, sondern läßt das todbringende Gas ruhig auf sich einwirken, dann hat sie selbst durch eine Unterlassung ihren Tod herbeigeführt (vgl. unsere Definition des Selbstmordes in Kapitel I). Steht der Ehefrau allerdings die Möglichkeit sich jederzeit aus dem Raume zu entfernen nicht zu, dann hat der Mann durch das Öffnen des Gashahnens die für den Tod der Frau entscheidende Handlung begangen, macht sich also eines Tötungsverbrechens schuldig[1]).

Die Frage, ob im konkreten Falle Tötung eines Dritten und Selbstmord oder Doppelselbstmord gegeben ist, kann bei Überleben des einen Teils von weitgehender praktischer Bedeutung sein. Bleibt der Mann in unseren drei Fällen am Leben, während seine Frau den Tod findet, so ist er im Falle I zum mindesten wegen Verletzung des § 216 unseres Strafgesetzbuches zu bestrafen, während er in den Fällen II und III straflos ausgeht.

Haben zwei Personen ihr Vorhaben gemeinsam in den Tod zu gehen in der Weise ausgeführt, daß der eine Teil, wie in unserm Falle I, die Tötung seines Partners übernommen hat, so dürfte der Tötende wohl in der Regel gegen § 216 verstoßen. Allerdings kann auch der § 212 oder gar der § 211 verletzt sein, aber auch in diesem Falle dürfte der Täter irrtümlich ein ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten angenommen haben, wäre also trotzdem nach § 216 zu bestrafen (§ 59 unseres Strafgesetzbuches).

1) Ebenso v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 34.

IV. Kapitel.

Ausländisches Recht.

Der vollendete Selbstmord ist in keinem ausländischen Strafgesetzbuch mit irgend einer Strafe, beispielsweise mit Vermögensentziehung, bedroht.

Dagegen ist versuchter Selbstmord nach englischem Recht strafbar, ebenso nach einigen amerikanischen Statutarrechten. Sowohl in England als in Amerika dürfte ein Selbstmordkandidat, dessen Vorhaben mißglückt ist, jedoch kaum verurteilt werden, da eine Bestrafung dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht. Den Selbstmordversuch bestrafen außerdem noch die Strafgesetzbücher von Indien (309), von Kanada (237) sowie der Sudan penal code (238). Die Strafe ist entweder Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe oder beides. Das Strafgesetzbuch für Bolivia (519, 520) bestimmt, daß derjenige, welcher einen Selbstmordversuch unternommen hat, für die Dauer eines Monats bis zu einem Jahr in einem Hospital unter der bebesonderen Aufsicht des Arztes oder des Verwalters untergebracht wird. Der Sträfling, der Selbstmord versucht, wird in der gleichen Weise in der Strafanstalt angehalten[1]).

In allen ausländischen Strafgesetzbüchern mit Ausnahme derjenigen von Frankreich, Belgien, Schweden und Österreich finden sich jedoch Sonderbestimmungen gegen die Teilnahme am Selbstmord. Dabei weichen die einzelnen Gesetzbücher zum Teil nicht unerheblich von einander ab: Die einen und zwar die überwiegende Mehrzahl bestrafen die Anstiftung und die Beihilfe, die andern nur die Anstiftung oder nur die Beihilfe, die einen machen wiederum die Strafbarkeit der Teilnahme davon abhängig, daß der Selbstmord vollendet wurde, die anderen bestrafen den Teilnehmer auch dann, wenn es nur zu einem Selbstmordversuch gekommen ist; endlich sind die einzelnen angedrohten Freiheitsstrafen hinsichtlich der Art und Höhe zum Teil durchaus verschieden. Besonders interessant ist auch, daß einzelne Gesetze die Teilnahme zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden in ein- und derselben Bestimmung behandeln, bezw. die Tötung eines Einwilligenden der Anstiftung oder der Beihilfe zum Selbstmord voll-

1) Vgl. Liszt, Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. V, S. 134.

ständig gleichstellen. Wir wollen nun einige gesetzliche Bestimmungen anführen:[2])

Es bestimmt:

Das Ungarische Strafgesetzbuch (§ 283):

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt, oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel und Werkzeuge verschafft.

Das Italienische Strafgesetzbuch (Art. 370):

Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt, oder ihm Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord erfolgte, mit Einschließung von drei bis neun Jahren bestraft.

Das Spanische Strafgesetzbuch (Art. 421):

Mit Gefängnis I wird bestraft, wer einem andern Hilfe leistet, der sich selbst ums Leben bringen will; geht die Hilfeleistung des betreffenden soweit, daß er selbst den Tod herbeiführt, so tritt Bestrafung mit zeitlicher Zwangsarbeit ein.

Das Portugiesische Strafgesetzbuch (Art. 354):

Mit Besserungshaft wird bestraft, wer einer Person, die sich töten will, Hilfe leistet.

Einziger §. Wenn der Mitwirkende in der Absicht Hilfe zu leisten, selbst soweit geht den Tod herbeizuführen, so wird er mit Zuchthaus von 4 Jahren und darauffolgender achtjähriger Verbannung, oder wahlweise mit der festen Strafe der Verbannung auf 15 Jahre belegt.

Das Strafgesetzbuch von Norwegen (§ 236):

Wer dazu mitwirkt, daß ein anderer sich selbst des Lebens beraubt, oder sich eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung zufügt, wird ebenso bestraft, wie wegen Mitwirkung zum Totschlag oder zu einer groben Körperbeschädigung gegenüber einem Einwilligenden.

Die Strafe fällt fort, wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung nicht eingetreten sind.

Das Niederländische Strafgesetzbuch (Art. 294):

Wer vorsätzlich einen andern zum Selbstmord anstiftet, ihm dabei behilflich ist, oder die Mittel dazu verschafft,

2) Benützt wurde in folgendem: Sammlung außerdeutsche Strafgesetzbücher deutscher Übersetzung, herausgegeben durch die Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

wird, wenn der Selbstmord erfolgt, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Das Strafgesetzbuch der Republik Chile (Art. 393):

Wer bewußterweise einem anderen Hilfe leistet, damit er sich selbst tötet, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmaße bestraft werden, falls der Tod eintritt.

Das neue Türkische Strafgesetzbuch vom 1. III. 1926 (§ 454):

Wer einen andern zum Selbstmord verleitet, oder ihm hierzu Beistand leistet, wird, wenn der Selbstmord stattgefunden hat, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Chinesische Strafgesetzbuch[3]) (§ 302):

Wer einen andern zum Selbstmord bestimmt hat, oder ihn mit seiner Einwilligung tötet, wird mit Gefängnis der II. bis IV. Stufe bestraft.

Wer einem anderen Hilfe zum Selbstmord geleistet hat oder ihn auf sein Verlangen tötet, wird mit Gefängnis der III. bis V. Stufe bestraft.

Begehen Personen, welche gemeinsamen Tod planen, ein Verbrechen dieses Paragraphen, so kann die Strafe erlassen werden.

§ 303. Wer einen verehrungswürdigen Angehörigen zum Selbstmord bestimmt hat, oder ihn mit seiner Einwilligung tötet, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis der II. oder höheren Stufe bestraft.

Wer einem verehrungswürdigen Angehörigen Hilfe zum Selbstmord geleistet hat oder ihn auf sein Verlangen tötet, wird mit Gefängnis der ersten bis dritten Stufe bestraft.

Das Strafgesetzbuch für Japan (§ 202):

Wer einen andern zu dem von ihm begangenen Selbstmord angestiftet hat, oder wer einen andern auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu 7 Jahren bestraft.

---

3) Benützt: Chinesisch-deutsche Gesetzsammlung, herausgegeben von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften in Verbindung mit der Übersetzungsanstalt der Deutsch-chinesischen Hochschule Abteilung IV, Nr. 2, Tsingtau 1913.

§ 203. Der Versuch, der in den §§ 199, 200 und 202 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Auch die ausländischen Strafgesetzentwürfe bestrafen ebenso wie das geltende Recht die Teilnahme am Selbstmord. So bestimmt:

Der Italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (Art. 580):

Wer andere zum Selbstmord verleitet oder sie dabei unterstützt oder in anderer Weise den Selbstmord anderer fördert, wird, wenn es zu dem Selbstmord kommt, mit Gefängnis von fünf bis zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat 1. gegen einen Minderjährigen unter 18 Jahren, 2. gegen einen Kranken oder Geisteskranken, oder eine Person, die sich infolge anderer Erkrankung oder infolge Mißbrauchs alkoholischer oder betäubender Stoffe im Zustande geistiger Minderwertigkeit befindet, begangen ist.

Der Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches (Art. 279):

Wer einen anderen vorsätzlich zu einem Selbstmord überredet hat, ferner wer dazu Hilfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord vollendet oder versucht worden ist, mit Gefängnis bestraft.

V. Kapitel.

Die neueren Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 hat eine Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord abgelehnt. „Das Bedürfnis", so lautet die Begründung „die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe zu stellen, konnte nicht anerkannt werden. Fälle dieser Art, kommen anscheinend nur selten vor. Bei nur versuchtem Selbstmord dürften dieselben Erwägungen wie gegen eine Bestrafung des Täters selbst auch gegen die des Teilnehmers sprechen. Bei vollendetem Selbstmord würde die Überführung des der Teilnahme Beschuldigten sich wohl fast immer als unmöglich erweisen. Zudem könnte die Einführung solcher Strafbestimmungen leicht zu unbegründeten Strafanzeigen gegen dem Selbstmörder nahestehende Per-

sonen führen, die durch seine Tat schon an sich schwer genug betroffen sind."

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1911, aufgestellt von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt hat dagegen in der Anstiftung zum Selbstmord eine strafbare Handlung erblickt. Der § 257 lautet: „Wer einen andern zum Selbstmord bestimmt, wird, wenn dieser vollendet oder versucht wurde, mit Gefängnis bestraft. — Jede andere Beteiligung am Selbstmord bleibt straflos." Der Anstifter zum Selbstmord kann also eine Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren erhalten (vgl. § 42 des Gegenentwurfes). „Die Verfasser des Gegenentwurfes", so heißt es in der Begründung, „haben es für ausreichend gehalten, die Anstiftung zum Selbstmord unter der Voraussetzung mit Strafe zu bedrohen, daß der Selbstmord vollendet oder versucht worden ist".

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, sowie der spätere Entwurf von 1919 haben keine Sonderbestimmungen gegen die Teilnahme am Selbstmord. In der Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 fehlt auch jegliche Begründung, weshalb die Teilnahme am Selbstmord straflos geblieben ist.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925 27 bestimmt in seinem § 248: „Wer einen andern verleitet sich selbst zu töten, wird, auch wenn der andere nur versucht hat, sich zu töten, mit Gefängnis bestraft. — In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren." — Die Begründung zu § 248 lautet: „Der Versuch, sich selbst zu töten ist nach geltendem Rechte nicht strafbar. Der Entwurf hält hieran fest und verlangt deshalb in den §§ 245 bis 247 ausdrücklich, daß der Täter einen anderen tötet. Aus der Straflosigkeit des Selbstmordes und seines Versuchs folgert man für das geltende Recht, daß auch die Anstiftung und die Beihilfe dazu straffrei sind. Der Entwurf beläßt es hierbei für die Beihilfe; wer jemand, der zum Selbstmorde entschlossen ist, die Ausführung seines Entschlusses erleichtert, mag in hohem Grade sittlich verwerflich handeln, für eine strafrechtliche Ahndung dieses Tuns besteht kein ausreichendes Bedürfnis. Anders liegt es, wenn der Täter den Entschluß sich selbst zu töten in dem andern erst erregt. Hier kann es sich, wie z. B. bei dem sog. amerikanischen Duell um Willensbeugungen schlimmster Art handeln. Ist der Entschluß dadurch wachgerufen worden, daß der Selbstmörder

getäuscht, ihm z. B. ein Unglücksfall oder eine drohende Beeinträchtigung seiner Ehre vorgespiegelt worden ist, so unterscheidet sich die Tat kaum wesentlich vom Morde. Es ist daher seit langem in der Öffentlichkeit eine Strafdrohung gegen den gefordert worden, der einen andern verleitet sich zu töten. Der Entwurf erfüllt dieses Verlangen und folgt damit zugleich einem österreichischen Vorschlag. Strafbar ist die Verleitung nur, wenn der andere sich getötet oder zu töten versucht hat. Die erfolglose Anstiftung bleibt also straffrei. Die ordentliche Strafe ist Gefängnis. Da die Verleitung zum Selbstmord Formen annehmen kann, die an Strafwürdigkeit der gemeinen vorsätzlichen Tötung nahekommen, ist in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren vorgesehen."

VI. Kapitel.

Kritik und Reformgedanken.

§ 1.

Selbstmord und Selbstmordversuch de lege ferenda.

Eine Handlung, die gegen ein erhebliches Interesse des Staates verstößt, soll der Gesetzgeber regelmäßig mit Strafe bedrohen. Ein menschliches Verhalten kann sich als eine unmittelbare oder mittelbare Verletzung eines staatlichen Interesses darstellen. Mittelbar verletzt eine Handlung ein staatliches Interesse, wenn sie in erster Linie Interessen der Gesellschaft oder der einzelnen Staatsangehörigen verletzt. Mitunter wird der Gesetzgeber eine Handlung, obwohl sie eine Verletzung eines wesentlichen Interesses darstellt, dennoch aus anderen Erwägungen heraus z. B. im psychologischen Interesse des Täters straflos lassen. Folgende zwei Gesichtspunkte haben wir also zur richtigen Lösung der Frage, ob der Staat den vollendeten resp. den versuchten Selbstmord mit einer Strafe belegen soll, zu prüfen:

I.

Gebietet das staatliche Interesse eine Bestrafung des Selbstmordes? Mit anderen Worten: Ist der Selbstmord ein Delikt?

II.

Wenn ja, zwingen nicht andere kriminalpolitische Erwägungen den vollendeten resp. den versuchten Selbstmord trotzdem straflos zu lassen?

ad I. Dem Staate kann es allerdings niemals völlig gleichgültig sein, ob der einzelne Staatsangehörige freiwillig aus dem Leben scheidet, oder nicht; denn ein gewisses Interesse des Staates verletzt der Selbstmörder durch seine Handlung wohl jedesmal, sei es, daß er sich einer ihm als Staatsbürger obliegenden Pflicht, z. B. der Steuerpflicht entzieht, oder, daß er gegen seine Beamtenpflicht verstößt, oder, daß er einer unterhaltungsberechtigten Person den Anspruch auf Unterhalt raubt, oder ganz allgemein seine Gläubiger schädigt. Wohl ein jeder Mensch entzieht durch seinen freiwilligen Tod sich zugleich auch einer ihm von Rechts wegen obliegenden Pflicht. Diese Tatsache kann jedoch niemals den deliktischen Charakter des Selbstmordes begründen. Denn der Staat kann einem Lebensmüden nicht deshalb, weil er durch seinen freiwilligen Tod auch zugleich eine ihm auferlegte Pflicht verletzt, zumuten, um dieser Pflicht willen sein Leben fortführen. Mag der einzelne, s o l a n g e er lebt soviel Pflichten haben, wie er will, n i e m a l s kann er rechtlich verpflichtet sein im Interesse des Staates sein Leben zu erhalten. Nicht einmal für den Soldaten im Kriegsfalle kann eine solche Verpflichtung gegeben sein; der Gesetzgeber mag ihn bestrafen, wenn er durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seiner Wehrpflicht untauglich macht, ihm auch zu verbieten sich das Leben zu nehmen, weil er dadurch sich zugleich seiner Soldatenpflicht entzieht, ließe sich u. E. nicht mehr rechtfertigen. Mag das an der Erhaltung des Lebens eines Menschen bestehende Interesse noch so groß sein, es darf niemals höher eingeschätzt werden, als das Interesse des betreffenden Menschen an der freiwilligen Vernichtung seines Lebens. Die schon einmal in Kapitel III. § 1 unserer Abhandlung erwähnte Ansicht F e u e r b a c h s[1]), daß der Staatsbürger dem Staate seine Kräfte verpflichtet habe und daher rechtswidrig handele, wenn er ihn diese durch Selbstmord eigenmächtig raube, können wir daher auch de lege ferenda durchaus nicht billigen. Ebensowenig kann uns T r u m m e r[2]) überzeugen, wenn er sagt: „Der Mensch hat als Mitglied des Staates nicht das Recht sich zu ermorden, da dies sich nicht mit seinem Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Staates, zu dem Staat überhaupt und hinwiederum zu dem Verhältnis des Staates zu seinen übrigen Mitgliedern verträgt. Der Staat wird dadurch in Gefahr gesetzt, daß

1) Lehrbuch, § 241.

2) Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts. Kriminalistische Beiträge, Bd. 3, § 121.

ein Mensch dadurch, daß er Hand an sich legt, sich den Pflichten gegen den Staat oder gegen andere Mitglieder entzieht." Mit Recht sagt dagegen Lion[3]) in dieser Hinsicht, daß das Leben als solches seine selbständige Berechtigung habe, daß es Selbstzweck und nicht Mittel zum Zweck sei.

Man könnte nun die Strafwürdigkeit des Selbstmordes auf einen anderen Grund stützen und sagen: Der Selbstmord ist eine unsittliche Handlung, der Staat soll ihn daher im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit mit Strafe bedrohen.

So sagt z. B. Hepp[4]): „Da der Selbstmord eine moralische Schändlichkeit enthält, so ist es gewiß nicht unvernünftig ihn mit Strafe zu belegen". Ebenso halten Jarcke[5]) und Lion[6]) den Selbstmord für eine unsittliche Handlung. Letzterer begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Unsittlich gewiß ist es, sein Leben willkürlich zu verkürzen, weil hier der Mensch aus Mangel an Achtung vor seiner Vernunftwürde oder aus Verzweiflung an derselben das vernichtet, was die Bedingung enthält, diese Würde fernerhin zu behaupten und die ihm verliehenen Kräfte seiner Bestimmung gemäß auszubilden und anzuwenden, kurz, der Selbstmörder mit seiner Vernichtung sich zugleich, indem er sich dieser Würde beraubt, entehrt und die Pflichten gegen den Gesetzgeber und Regierer alles Lebens verletzt. Ist aber der Selbstmord etwas Unsittliches, dann ließe es sich sehr wohl denken, daß der Staat sich veranlaßt sähe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu bestrafen."

Auch Berner[7]) äußert sich in ähnlicher Weise wie Lion über den unsittlichen Charakter des Selbstmordes, indem er folgendes ausführt: „Der Selbstmord ist eine unsittliche Handlung. Es ließe sich sehr wohl denken, daß der Staat sich veranlaßt sähe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu bedrohen. Der Abscheu vor dieser gottlosen Tat könnte dadurch belebt, vielleicht auch mancher Mensch im schweren sittlichen Kampfe aufrecht erhalten und manches Menschenleben gerettet werden."

Wir können uns der Ansicht dieser Autoren, daß der Selbstmord unter allen Umständen eine unsittliche

3) Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Archiv, Bd. VI, S. 458.

4) Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, S. 196.

5) Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 108.

6) Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Archiv, Bd. VI, S. 459.

7) Lehrbuch, S. 93.

Handlung sei, nicht anschließen. Ein moralisches Urteil über den Selbstmörder läßt sich nur dann abgeben, wenn man die dem Selbstmord zu Grunde liegenden Motive heranzieht. Ist beispielsweise Lebensüberdruß im allgemeinen, Ausschweifung, Spiel oder Trunkenheit die Ursache des Selbstmordes gewesen, so kann man wenigstens regelmäßig von einer Unsittlichkeit sprechen. Wie aber, wenn das Motiv des Selbstmörders Trauer, Kummer oder dauerndes Siechtum war? Hat der Selbstmörder auch hier jedesmal moralwidrig gehandelt? U. E. ist ein Mensch jedenfalls nicht unter allen Umständen moralisch verpflichtet sein Leben fortzuführen. Einem unheilbaren Kranken, der sich das Leben nimmt, um seinen armen Angehörigen nicht mehr zur Last zu fallen, kann man doch unmöglich den Vorwurf der Unsittlichkeit machen. Die Behauptung, der Selbstmord sei stets eine Moralwidrigkeit, ist daher u. E. nicht richtig. Wenn wir uns schon anmaßen ein Urteil über den sittlichen Charakter des Selbstmordes abgeben zu können, dann müssen wir vor allen Dingen die einzelnen Beweggründe, aus denen der Selbstmörder gehandelt hat, heranziehen, also jeden einzelnen Fall eines Selbstmordes einer Prüfung in moralischer Hinsicht unterziehen. Da aber auch der aus irgendeinem Motiv beispielsweise aus Kummer oder materieller Not begangene Selbstmord ohne näheres Eingehen auf den Einzelfall nicht als absolut sittlich resp. unsittlich bezeichnet werden kann, kann der Gesetzgeber die Strafbarkeit des Selbstmordes auch nicht von den einzelnen Beweggründen des Täters — die noch zudem sehr oft, besonders im Falle des vollendeten Selbstmordes nicht gänzlich aufgedeckt werden könnten — abhängig machen, den Selbstmord wegen seines unsittlichen Charakters demnach überhaupt nicht mit Strafe bedrohen.

Aber selbst dann, wenn der Selbstmord stets eine unsittliche Handlung wäre, könnte man aus dieser Tatsache allein die Strafwürdigkeit desselben nicht ableiten. Eine Handlung soll u. E. wegen ihres moralwidrigen Charakters nur dann zu einem Verbrechen gestempelt werden, wenn sie die Sittlichkeit der Gesamtheit gefährdet oder aber das allgemeine Sittlichkeitsgefühl in grober Weise verletzt. Der Selbstmord dürfte aber einerseits in keiner Weise eine Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit hervorrufen. Denn die unsittliche Tat des Selbstmörders dürfte wohl kaum zur Nachahmung reizen, da die freiwillige Vernichtung des eigenen Lebens naturgemäß eine Handlung von solcher

Tragweite ist, daß sie wohl in den seltensten Fällen ansteckend wirken dürfte. Andererseits verletzt der Selbstmord das Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit nicht in einer Weise, die eine Bestrafung des Selbstmörders rechtfertigen könnte. Die unsittliche Tat des Selbstmörders wird in erster Linie doch immer das Bedauern der Mitmenschen erregen, aber kaum ein allgemeines Ärgernis hervorrufen. Trummer[8]) kann uns demnach auch in dieser Beziehung keineswegs überzeugen, wenn er sagt: „Der Staat wird dadurch in Gefahr gesetzt daß der Selbstmord ein allgemeines Ärgernis erregt und die Sittenverderbnis, den Leichtsinn befördert und daß die Straflosigkeit des Selbstmordes statt von der Nachahmung zurückzuschrecken nur dazu anreizt."

Endlich wollen wir noch Stübel[9]) anführen, der die Strafwürdigkeit des Selbstmordes folgendermaßen zu begründen versucht: „Die Beispiele häufiger Seltsttötungen veranlassen eine Gleichgültigkeit gegen das Leben. Und dadurch wird zugleich die Wirksamkeit der Strafgesetze vermindert. Man sagt wohl nicht ohne Grund: Qui potest mori, non potest cogi. Aus der Geringschätzung des eigenen Lebens entsteht ferner eine Geringschätzung des Lebens anderer und die Nichtachtung des Rechts anderer auf das Leben. Es führen daher auch häufige Selbsttötungen zu Mordtaten anderer." Abgesehen davon, daß der Selbstmord, wie schon erwähnt, u. E. nicht zur Nachahmung reizt, dürfte die weitere Schlußfolgerung Stübels, daß ein Mensch, der bereit ist, sich selbst zu töten, auch zugleich die Rechte seiner Mitmenschen nicht achtet und sie daher verletzt nur ausnahmsweise einmal zutreffen. Die Tat des Selbstmörders kann daher u. E. auch in dieser Hinsicht keine Gefährdung für den staatlichen Organismus zur Folge haben.

ad II. Hält man aber entgegen unserer Ansicht die deliktische Natur des Selbstmordes für gegeben, so hat man die weitere keineswegs einfache Frage zu lösen: Mit welcher Strafe soll die Tat des Selbstmörders belegt werden?

Die für den Fall des vollendeten Selbstmordes angedrohten strafrechtlichen Folgen können nur den toten Täter oder eine dritte Person treffen. Können wir aber in einer

8) Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts. Kriminalistische Beiträge, Bd. III, § 121.

9) Über Einwilligung zur Beschäftigung oder Entziehung eines unveräußerlichen Gutes im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. IX, 1827, S. 568, 569.

Maßregel, die nicht mehr an dem lebenden Urheber der strafwürdigen Tat vollzogen werden kann, noch eine Strafe sehen?

Die Ansichten über Grund und Zweck der Strafe gehen bekanntlich sehr auseinander. Die sog. absoluten Strafrechtstheorien strafen das Delikt seiner selbst willen (punitur, quia peccatum est), die sog. relativen Strafrechtstheorien strafen das Verbrechen lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen (punitur, ne peccetur), die sog. Vereinigungstheorien endlich strafen das Delikt sowohl um seiner selbst willen als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen. U. E. kann man nur dann den vollendeten Selbstmord mit einer Strafe belegen, wenn man auf dem Boden der relativen Strafrechtstheorien steht; von diesen könnte wiederum nur die sog. Abschreckungs- oder Generalpräventionstheorie herangezogen werden. Diese Strafrechtstheorie will die Gesamtheit der Menschen von den Verbrechen abhalten und zwar entweder in der Weise, daß durch den Eindruck des Strafvollzugs möglichst viele von der Begehung dergleichen Verbrechen abgeschreckt werden sollen oder in der Weise, daß durch die bloße Strafandrohung der sinnliche Trieb des Menschen zum Verbrechen aufgehoben werden soll (sog. psychologische Zwangstheorie). Würde also der Staat beispielsweise das Vermögen des Selbstmörders einziehen, so könnte eine solche Maßregel sehr wohl geeignet sein, durch den Eindruck ihres Vollzugs andere lebensmüde Menschen von der Begehung des Selbstmordes abzuhalten, oder — was im Erfolg wohl auf dasselbe hinauskäme — die bloße Androhung eines solchen Übels würde in vielen Fällen den bei einem Menschen etwa vorhandenen sinnlichen Trieb zur Begehung des Selbstmordes aufheben. Denn sicherlich würde z. B. mancher, der an einer unheilbaren Krankheit leidet, sich nicht den Tod geben, wenn er wüßte, daß sein Vermögen nicht an seine Familie fallen, sondern vom Staate eingezogen würde. Ebenso könnte beispielsweise ein seines Lebens überdrüssiger Beamter dadurch, daß der Staat der Gattin eines freiwillig aus dem Leben geschiedenen Beamten die Pension entziehen würde, von der Begehung des Selbstmordes abgehalten werden. Gewiß wäre eine solche Maßregel äußerst ungerecht, da sie in Wirklichkeit nicht den Urheber des Verbrechens, sondern einen anderen treffen würde, allein vom Standpunkte der Abschreckungstheorie sehr wohl vertretbar. Der Gesetzgeber könnte ferner im Falle eines Selbstmordes jede besondere Art von Beerdigungsfeierlichkeiten verbieten,

überhaupt das Begräbnis auf einem Friedhofe versagen, oder dem Selbstmörder beispielsweise auch die ihm zu Lebzeiten verliehenen Ehrenrechte entziehen. Gegenüber einer Vermögensstrafe hätte eine solche Maßregel den Vorzug, daß man sie nicht als direkt ungerecht bezeichnen könnte, da durch ihren Vollzug in erster Linie ja nicht unschuldige Angehörige des Selbstmörders ‚sondern der tote Urheber der strafwürdigen Handlung selbst betroffen würde. Obwohl ein Toter nun keinerlei Übel mehr empfinden kann, ist es trotzdem vollkommen denkbar, daß ein Mensch durch die Androhung einer Maßregel, die ihm gegenüber erst nach seinem Tode vollzogen wird, von der Begehung eines Verbrechens abgeschreckt wird. Durch oben erwähnte Maßregel — Verweigerung des christlichen Begräbnisses, Entziehung von Ehrenrechten — dürfte vielleicht mancher Selbstmordkandidat von der Ausführung seines Vorhabens abgehalten werden.

Allein u. E. kann das Wesen der Strafe — gleichgültig welche Zwecke man mit der Verhängung einer Strafe auch verfolgen will — nur „in der Vergeltung von üblem Tun mit entsprechendem Übel bestehen“ [10]). Demnach ist aber eine Bestrafung des vollendeten Selbstmordes unmöglich, da Vergeltung für eine begangene Übeltat nur an dem lebenden Urheber der strafwürdigen Tat, nicht aber an einem Unschuldigen oder an dem toten Verbrecher, der ja außerstande ist, ein Übel zu empfinden, geübt werden kann.

Soll der Gesetzgeber nun nicht wenigstens den Versuch des Selbstmordes bestrafen? U. E. muß eine Strafe nicht nur ihrem Wesen nach Vergeltung sein, sondern auch bis zu einem gewissen Grade sowohl abschreckend als auch bessernd wirken. Der Gesetzgeber, der den versuchten Selbstmord bestraft, sieht in der Strafe aber nur eine blinde Vergeltung des Bösen mit dem Bösem. Denn eine Strafe, die im Falle des Selbstmordversuches dem Täter auferlegt wird, kann weder einen lebensmüden Menschen von der Begehung des Selbstmordes abschrecken, da der Selbstmörder durch seine Tat sich doch zugleich dem angedrohten Strafübel entzieht, noch kann sie eine Besserung des Täters hervorrufen, da dieser dadurch, daß man ihm ein Übel zufügt, niemals lebensfreudiger, sondern gerade im Gegenteil noch lebensüberdrüssiger werden wird. Ja, in vielen Fällen wird ein erfolgloser Selbstmörder, nur um der Strafe zu entgehen, nochmals Hand an sich legen. Zu-

10) Allfeld, Lehrbuch, S. 9.

dem wäre eine Bestrafung desjenigen, der einen Selbstmordversuch unternommen hat — ganz abgesehen davon, daß eine solche in direktem Widerspruch zu dem Zwecke der Strafe steht — eine Unmenschlichkeit. Einen Menschen, der sich in einem solchen Zustande der Verzweiflung befindet, daß er sein Leben nicht länger mehr ertragen zu können glaubt, soll man doch nicht durch die Auferlegung eines Übels noch unglücklicher machen als er ohnehin schon ist. Nicht jedes Unrecht muß vergolten werden. Mit Recht sagt in dieser Hinsicht Berner[11]): „Wer einen Versuch des Selbstmordes gemacht hat, bedarf weit mehr einer heilenden als einer strafenden Behandlung. Nicht Zwang muß er erleiden, sondern frei muß er gemacht werden von der Knechtschaft unter irgendeinem irdischen Gute, dessen Verlust ihm das Dasein entwertet hat. Die Religion muß ihm den höheren Lebensgehalt aufschließen, welcher dem Leben auch im Unglück einen unschätzbaren Wert gibt."

Gegen eine Bestrafung des Selbstmordversuches kann man u. E. nicht einwenden, der Täter sei sehr oft im Augenblicke der Tat unzurechnungsfähig gewesen, man müßte daher um zu einer Bestrafung zu kommen „immer erst schwierige Untersuchungen über den Gehirn- und Seelenzustand des Täters anstellen, würde sich dabei in psychologische Konjekturen verlieren und doch in vielen Fällen nicht zu einem Ergebnis gelangen"[12]). Die Tatsache, daß eine Untersuchung über den Geisteszustand des Täters, der in vielen Fällen ja geisteskrank gewesen sein mag, auf große Schwierigkeiten stoßen kann, darf den Gesetzgeber niemals bewegen, den Selbstmordversuch nun straflos zu lassen; sonst dürfte der Staat beispielsweise auch die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, nicht bestrafen, da auch hier der Täter sehr oft geisteskrank gewesen sein wird. Der Gesetzgeber könnte daher auch im Falle des Selbstmordversuches u. E. einem Richter sehr wohl zumuten auf Grund eines ärztlichen Befundes über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmordkandidaten zu entscheiden.

Mit vollstem Recht sehen das jetzige deutsche Reichsstrafgesetzbuch und sämtliche Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch von einer Bestrafung des vollendeten, sowie auch des versuchten Selbstmordes ab. Wir halten es auch

11) Lehrbuch, S. 94.
12) Berner Lehrbuch, S. 93.

für vollständig ausgeschlossen, daß der Selbstmord jemals wieder Aufnahme in einem deutschen Strafgesetzbuch findet. Wir lehnen aber, um es nochmals zu betonen, eine Bestrafung des Selbstmordes nicht nur deshalb ab, weil eine solche im krassen Widerspruch mit Grund und Zweck der Strafe steht, sondern schon deshalb, weil die Tat des Selbstmörders überhaupt keine strafwürdige Handlung darstellt. Wenn wir nun im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit den deliktischen Charakter des Selbstmordes verneinen, so wollen wir dadurch nicht zum Ausdruck bringen, daß wir die Tat des Selbstmörders billigen. Eine Handlung nicht verurteilen, heißt noch lange nicht, sie auch billigen. Schon aus dem Grunde können wir die Tat des Selbstmörders vom Standpunkte des Rechts aus nicht gut heißen, weil sie auf dem Gebiete des Rechtslebens schädliche Wirkungen ausüben kann (vgl. das in Kap. III § 1 Gesagte). Ein Recht auf den Tod können wir daher auch de lege ferenda nicht anerkennen. Da wir aber andererseits in der Tat dessen, der sein Leben freiwillig aufgibt, auch kein Verbrechen erblicken können, finden wir die Bezeichnung „Selbstmord" für die Selbsttötung nicht zutreffend. Unter dem Namen „Mord" versteht man ein Verbrechen, vor dem jeder gute Bürger einen wahren Abscheu hat. Selbst diejenigen aber, welche die Selbsttötung für ein Delikt ansehen, werden in den weitaus meisten Fällen den Selbstmörder mehr bedauern als verdammen, auf keinen Fall werden sie ihn mit einem Mörder auf eine Stufe stellen. Die Bezeichnung „Selbstmord" würde daher u. E. besser durch den Ausdruck „Freitod"[13]) ersetzt werden.

§ 2.
Teilnahme am Selbstmord.

Lion[1]) stellt in seiner Abhandlung: Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? den Satz auf: „Teilnahme ist (nur) dann strafbar, wenn die Haupthandlung als solche die Momente der Strafbarkeit enthält". Auch v. Bar[2]) meint, es sei keine juristische Spitzfindigkeit, vielmehr ein rationeller Fundamentalsatz, daß, wenn die Tat des Täters kein Verbrechen sei, auch Anstiftung und Beihilfe dazu kein Verbrechen sein könne. Einen solchen strafrechtlichen Grund-

13) In dem nun folgenden letzten Paragraphen unserer Abhandlung gebrauchen wir aber den Namen „Selbstmord" noch der Einheitlichkeit halber.

1) In Goltdammers Archiv, Bd. VI, S. 461.

2) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 43.

satz können wir jedoch nicht als richtig anerkennen. Gewiß werden in den weitaus meisten Fällen die Gründe, die für die prinzipielle Straflosigkeit der Haupthandlung sprechen, auch auf die Teilnahme Anwendung finden müssen, jedoch kann die Teilnahme sich auch unter Umständen — gerade bei Handlungen, die gegen den Täter selbst gerichtet sind, wie bei allen Selbstverletzungen — sehr wohl als strafwürdig erweisen, trotzdem die Haupthandlung an sich des deliktischen Charakters entbehrt. Wir können also nicht schon deshalb die deliktische Natur der Teilnahme am Selbstmord verneinen, weil wir in der Tat des Selbstmörders keine strafwürdige Handlung erblickt haben.

I. Die Anstiftung zum Selbstmord.

Wir halten es für zweckmäßig zuerst einige Beispiele der Anstiftung zum Selbstmord zu bringen.

I. A, der großes Interesse an dem Tode der von ihm geschwängerten B hatte, machte der B den Vorschlag gemeinschaftlich sich durch Gift das Leben zu nehmen. Die B war mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, nahm aber schließlich, da sie sah, wie der von ihr geliebte A sich „vergiftete", ebenfalls Gift. A hatte jedoch nur eine harmlose Arznei verschluckt und auf diese Weise die B getäuscht. Die B jedoch starb infolge der Wirkung des Giftes.

II. A, der wußte, daß B infolge einer Krankheit sehr melancholisch geworden war und schon des öfteren Selbstmordgedanken geäußert hatte, spiegelte ihm vor, sein einziger Sohn hätte ein schweres Verbrechen begangen, um ihn zu veranlassen, sich zu töten. Den B, der noch keineswegs entschlossen war, Selbstmord zu begehen, erschütterte diese Nachricht so, daß er sich tatsächlich das Leben nahm.

III. Ein sehr verdorbener junger Mensch (A), der seinen vermögenden Onkel beerben wollte, brachte durch seine Überredungen den ohnehin sehr leidenden und geistig angegriffenen Onkel, der freilich öfter davon gesprochen hatte, sich selbst zu töten, dahin, daß der Onkel sich selbst erschoß.

IV. Der Bruder des A war zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden. A, der seinen Bruder zwar sehr liebte, aber sehr strenge und eigenartige Ehrbegriffe hatte, brachte es durch seine Überredungen dahin, daß sein Bruder sich das Leben nahm.

V. B war von einer unheilbaren Krankheit befallen, wußte aber selbst nicht, daß es für ihn keine Rettung mehr gab.

A, der wußte, daß dem B nicht mehr zu helfen war und ihm die Todesqualen ersparen wollte, klärte den B über seinen Zustand auf und überredete ihn zugleich sich zu vergiften, da ein rascher Tod für ihn das Beste sei. B ließ sich überreden und vergiftete sich.

VI. Ein allgemein geachteter Bürger (A) hatte einen schändlichen Sohn, der vielfach Verbrechen verübte. Der Vater brachte es aber durch seine Verbindungen dahin, daß der Sohn straflos blieb, bis dieser einen Mord verübte, infolgedessen er zum Tode verurteilt wurde. Die Versuche des Vaters, Begnadigung zu erlangen ,waren fruchtlos. Den Abend vor der Hinrichtung erlangte der Vater die Erlaubnis, mit dem Sohne allein zu Nacht essen zu dürfen und bewog diesen, indem er ihm Gift brachte, sich selbst zu töten, um sich und der Familie die Schande der Hinrichtung zu sparen. Der Sohn starb an Gift.

VII. A verleitete den B Selbstmord zu begehen. B stürzte sich infolgedessen in das Wasser, wurde aber von Vorübergehenden gerettet; Schaden an der Gesundheit hatte B nicht erlitten.

VIII. A verleitete den B zur Begehung des Selbstmordes. B versuchte sich daraufhin zu erschießen. Der Schuß des B hatte jedoch nicht seinen Tod, sondern den Verlust seines Augenlichtes zur Folge[3]).

In den Beispielen I bis III legt A die schändlichste Gesinnung an den Tag, in den Beispielen IV bis VI kann man die Beweggründe des A nicht mehr als direkt verwerflich bezeichnen, gleichwohl ist das Verhalten des A in allen Fällen strafwürdig. Und zwar liegt das Strafwürdige der Handlungsweise des A darin, daß er in seinem Mitmenschen den Entschluß zu sterben hervorruft, also in höchst gefährgefährlicher Weise fremdes Leben mißachtet. Der viel zitierte Satz „volenti non fit iniuria" kann hier keine Anwendung finden. Das Leben ist kein veräußerliches Rechtsgut. Der Anstifter zum Selbstmord verstößt demnach in strafwürdiger Weise gegen das Leben des Selbstmörders, trotzdem dieser seinen Tod vorsätzlich selbst herbeiführt, also in die Vernichtung seines Lebens einwilligt. Ein Bedürfnis auch die erfolglose Anstiftung zum Selbstmord zu ahnden, können wir dagegen nicht anerkennen. Wir be-

3) Beispiel III sowie Beispiel VI sind aus der Abhandlung Mittermaiers: Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden . . . . in Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 435, 436, entnommen, die übrigen Beispiele vom Verfasser selbst gewählt.

halten uns vor auf unsere Beispiele an anderer Stelle zurückzugreifen.

Ist die Anstiftung zum Selbstmord aber ein Delikt, so können den Gesetzgeber nur noch kriminalpolitische Gründe veranlassen von einer Strafandrohung abzusehen.

Fälle einer Anstiftung zum Selbstmord kommen u. E. zwar nicht allzu häufig vor, allein ihre Seltenheit erreicht gewiß nicht einen solchen Grad, daß man damit die Straflosigkeit der Anstiftung rechtfertigen könnte[4]).

Liegt der Verdacht einer Anstiftung zu irgend einem Verbrechen vor, so werden die Aussagen des Angestifteten für die Ermittlung der Schuld des Anstifters immer von weitgehendster Bedeutung sein. Ist der Selbstmord vollendet, so kann der Angestiftete nicht mehr vernommen werden. Aus diesem Grunde wollen manche die Anstiftung zum Selbstmord nicht bestrafen. So meint v. Bar[5]): „Indes wird, wenn der Selbstmord wirklich erfolgt ist, der Beweis in den meisten Fällen ein höchst unsicheres Ergebnis liefern. Es fehlt dann der Hauptzeuge, der sichere Auskunft geben könnte über die Motive der Tat und die Beteiligung des Angeklagten. Wer einigermaßen schlau verfährt, kann daher sich leicht Straflosigkeit sichern, und gerade in den raffiniertesten Fällen würde das Strafgesetz praktisch versagen. Soll man auch jemanden wegen Anstiftung zum Selbstmord strafen, der einem andern etwa gesagt hat: An deiner Stelle würde ich mir eine Kugel vor den Kopf schießen, wenn dieser andere z. B. wegen schwerer Unterschlagungen und Fälschungen eine lang dauernde Zuchthausstrafe zu erwarten hatte? Wer will über die Wirksamkeit solcher Reden hinterher ein sicheres Urteil fällen?“ Auch die Verfasser des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 waren der Ansicht, daß „bei vollendetem Selbstmord die Überführung des der Teilnahme Beschuldigten sich wohl fast immer als unmöglich erweisen würde“. Ebenso meint Mittermaier[6]), daß die Schuld des Teilnehmers schwer festgestellt werden könnte. Zweifellos wird im Falle des vollendeten Selbstmordes des öfteren eine Anstiftung zum Selbstmord nicht mehr nachgewiesen werden können. Allein in einer Reihe von Fällen dürfte die Schuld des Anstifters auch ohne den Hauptzeugen, den Angestif-

4) Vgl. dagegen die Begründung des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909, der die Anstiftung straflos läßt: „Fälle dieser Art kommen anscheinend nur selten vor“.

5) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 41, 42.

6) Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden .... in Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 437.

teten, und trotz der größten Schlauheit des Anstifters einwandfrei festgestellt werden können. Die Tatsache aber, daß der Anstifter zum Selbstmord in mehr oder minder zahlreichen Fällen nicht überführt werden kann, darf den Gesetzgeber niemals veranlassen die Anstiftung nun überhaupt nicht mit Strafe zu belegen. Oder soll etwa derjenige, der einen anderen zur Begehung des Selbstmordes verleitet hat, trotz der Möglichkeit des Nachweises seiner Schuld aus dem Grunde straflos ausgehen, weil in so und so viel anderen Fällen der Anstifter zum Selbstmord nicht überführt werden kann? Wenn beispielsweise unter 10 strafwürdigen Taten 9 aus strafprozessualen Gründen nicht geahndet werden können, so soll doch die 10. nicht auch deshalb straflos bleiben, weil die 9 anderen nicht bestraft werden können! Zudem darf man doch nicht übersehen, daß schon die bloße Tatsache, daß der Gesetzgeber die Anstiftung zum Selbstmord mit Strafe bedroht, auch dann, wenn es nur in wenigen Fällen zu einer Verurteilung kommt, andere Gleichgesinnte von der Begehung solcher Taten abschreckt.

Nach der Behauptung Kohlers[7]) ist in China die Drohung mit der Begehung des Selbstmordes das häufigste Erpressungsmittel, weil derjenige, welcher ihn „veranlaßt" habe, dafür in Anspruch genommen werde. Allein, dieser Begriff „veranlassen" dürfte mit unserem Begriffe der Anstiftung nicht identisch sein, eine Befürchtung, daß die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord ähnliche chinesische Zustände herbeiführen könnte, ist daher u. E. völlig grundlos. Anstifter ist, wer einen andern zu der von ihm vorsätzlich begangenen Handlung vorsätzlich bestimmt hat. Kohler[7]) sagt aber in dieser Hinsicht mit Recht, daß „eine Handlung, welche als Handlung des Lebens ihre Berechtigung habe, nicht deshalb als Anstiftungshandlung erachtet werden könne, weil sie mit dem Bewußtsein, ja mit der Absicht begangen worden sei, in einem andern die Begierde zur Übeltat zu erregen". Der A, der seine Geliebte verstößt in der Absicht, daß sie sich das Leben nehmen solle, kann also — wie Kohler treffend bemerkt — nicht schon wegen des bloßen Verstoßens als Anstifter angesehen werden. Ebensowenig kann beispielsweise A schon deshalb als Anstifter zum Selbstmord des B in Frage kommen, weil er (A) es unterläßt, dem B auf dessen Bitten hin Geld zu geben, auch wenn A ganz genau weiß, daß B, falls ihm seine Bitte

7) Studien aus dem Strafrecht I, S. 146.

abgeschlagen wird, Selbstmord begeht. Denn diese Unterlassung des A kann niemals als Anstiftungshandlung zum Selbstmord des B angesehen werden, weil A ja nicht rechtlich verpflichtet ist, den selbstmörderischen Entschluß des B durch Herausgabe des Geldes aufzuheben. Versucht also der B unter der Drohung mit der Begehung des Selbstmordes den A zur Herausgabe einer Geldsumme zu bewegen, so kann A niemals als Anstifter zum Selbstmord des B betrachtet werden, wenn der B mit seiner Drohung Ernst gemacht hat. Die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord kann also in keiner Weise den Erpressungsversuch des B begünstigen. Denn es ist doch andererseits auch kaum denkbar, daß B mit seiner Drohung aus dem Grunde Erfolg hat, weil der A befürchtet, er könne, falls B tatsächlich Selbstmord begeht, wegen Anstiftung zum Selbstmord angezeigt oder gar verurteilt werden. Die Ansicht Bars[8]), daß deshalb, weil es im konkreten Falle sehr schwer festzustellen sei, ob eine Handlung nur eine Anstiftungshandlung sei oder nicht, „die (von Kohler) bezeichneten chinesischen Zustände keineswegs außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen würden, wenn mit der Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord Ernst gemacht würde", können wir keineswegs teilen. Wir können uns jedenfalls absolut nicht vorstellen, wie die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord Fälle von Erpressungen in größerem Umfange zur Folge haben sollte. Zudem könnte nicht einmal die Tatsache, daß durch die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord in mehr oder minder zahlreichen Fällen Erpressungen Vorschub geleistet würde, die Straflosigkeit der Anstiftung rechtfertigen. Beispielsweise bedroht der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches 1925 27 (§ 312) mit vollem Recht auch den Ehebruch mit Strafe, obwohl die Verfasser des Entwurfes sich bewußt waren, daß eine solche Strafvorschrift sich sehr wohl als Handhabe für Erpressungen erweisen kann (siehe Begründung zu § 312).

Wenn Bar[9]) und Mittermaier[10]) darauf hinweisen, daß der Anstiftende sehr oft in mehr oder minder unzurechnungsfähigem Zustande handele, auch oft sehr mitleidswürdig erscheine, so mögen sie ja in dieser Hinsicht recht haben; allein diese Tatsache kann doch die Straflosigkeit des Anstifters nicht rechtfertigen! Solche Fälle muß der Gesetz-

8) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 41, Anm. 67.
9) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 42.
10) Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden .... in Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 437.

geber eben bei der Aufstellung des Strafrahmens berücksichtigen.

Wenn der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 endlich meint, die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord „könne leicht zu unbegründeten Strafanzeigen gegen dem Selbstmörder nahestehende Personen führen, die durch seine Tat schon an sich schwer getroffen seien", so möchten wir dem erwidern, daß die an sich gewiß bedauerliche Tatsache, daß unschuldige Personen der Begehung einer strafbaren Handlung bezichtigt werden können, niemals genügen kann, Verbrecher ihrer gerechten Strafe zu entziehen.

Ist es nur zu einem Versuch des Selbstmordes gekommen, so muß man wohl oder übel, um dem Anstifter seine Tat einwandfrei nachweisen zu können, den Angestifteten als Hauptzeugen vernehmen. Aus diesem Grunde wollen einige die Anstiftung im Falle eines mißlungenen Selbstmordes gänzlich straflos lassen. So sagt z. B. v. Liszt[11]): „Will man wirklich die Seelenkämpfe, die der Tat vorangegangen sind, diese innersten Erlebnisse eines am Leben gebliebenen Unglücklichen, zum Gegenstand einer gerichtlichen Beweisaufnahme und damit der journalistischen Berichterstattung machen? Das wäre fast ebenso schlimm, wie die Bestrafung des versuchten Selbstmordes selbst." Ähnlich äußerst sich Mittermaier[12]): „Um die Bestrafung des Teilnehmers möglich zu machen, müßte eine öffentliche Verhandlung eingeleitet werden, in welcher der den Selbstmord Versuchende als Zeuge zu erscheinen hätte. Schwerlich aber würde eine solche Verhandlung zur Heilung des moralisch Kranken, der zarter Schonung bedarf, geeignet sein, um ihn von seinen Vorstellungen abzubringen, die ihn zum Selbstmord trieben." Allein der Gesetzgeber kann die Öffentlichkeit in einem solchen Falle ausschließen, dem vernehmenden Richter kann außerdem aufgegeben werden, den Zeugen möglichst schonend zu befragen. Wenn nun trotzdem die Vernehmung für manchen Selbstmordkandidaten etwas peinlich[13]) ist, so darf dies für den Gesetzgeber noch lange kein

11) Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bs. T. Bd. V, S. 140.

12) Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden . . . in Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 437.

13) v. Bar (Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 42) ist der Ansicht, daß die Vernehmung den Selbstmordkandidaten wirklich in den Tod (?) treiben könnte. Eine Vernehmung ist aber doch noch lange keine Bestrafung!

Grund sein, den Anstifter nun straffrei zu lassen. Man denke doch daran, welch schwere gesundheitliche Schäden ein mißlungener Selbstmord für den Täter zur Folge haben kann (vgl. unser Beispiel VIII). Die Anstiftung im Falle eines Selbstmordversuches können wir auch nicht deshalb straflos lassen, weil derselbe sich etwa als lächerlich erweist; ein ernstlicher Selbstmordversuch ist alles andere als lächerlich.

Die Ansicht Mittermaiers[12]), daß es „keinen guten Eindruck hervorbringen könnte, wenn der Teilnehmer in einem Falle, in welchem durch ein glückliches Walten das Eintreten des Todes abgewendet würde, gestraft würde, derjenige aber, welcher den Selbstmord versuchte, straflos bliebe", können wir deshalb nicht teilen, weil wir ja in der Tat des Selbstmörders im Gegensatz zu der des Anstifters kein Delikt sehen.

Bar[14]) macht gegen die Bestrafung der Anstiftung im Falle des Selbstmordversuches noch den Einwand geltend, daß „man Gefahr laufen würde, da nicht ernstliche Selbstmordversuche gerade keine Seltenheit seien, und es oft schwer sei, ernstliche und nicht ernstliche Versuche hier zu unterscheiden, wegen bloßer Komödien und Kindereien Strafuntersuchungen einzuleiten und daneben Erpressungen eine treffliche Handhabe zu bieten". Die Tatsache, daß hie und da wegen eines nicht ernstlichen Selbstmordversuches eine Strafuntersuchung eingeleitet werden muß, dürfte bei der Bestrafung der Anstiftung doch kaum ins Gewicht fallen. Des weiteren hat die Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord im Falle des versuchten Selbstmordes u. E. ebensowenig wie im Falle des vollendeten Selbstmordes Erpressungen in größerem Umfange zur Folge. Bar denkt wohl daran, daß der Angestiftete zum Selbstmord durch Vortäuschen eines Selbstmordversuches sich jederzeit eine gute Handhabe für Erpressungen gegenüber dem Anstifter verschaffen kann. Der Angestiftete wird sich aber gerade dadurch, daß er nach Begehung eines Selbstmordversuches einen Erpressungsversuch unternimmt, gegenüber dem Erpressenden doch sehr dem Verdacht aussetzen den Selbstmordversuch zum Zwecke der Erpressung vorgetäuscht zu haben, also wohl in den seltensten Fällen mit seiner Erpressung Erfolg haben. Zudem könnte ja ebensowenig wie im Falle des vollendeten Selbstmordes die Anstiftung im Falle des versuchten Selbstmordes deshalb

14) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 42.

straflos bleiben, weil eine Bestrafung derselben Erpressungen begünstigen würde.

Da sämtliche gegen die Zweckmäßigkeit der Bestrafung der Anstiftung geltend gemachten Gründe uns nicht zu überzeugen vermochten, müssen wir die Frage, welche Strafe den Anstifter zum Selbstmord treffen soll, näher ins Augen fassen.

Ein- und dasselbe Verbrechen kann sich je nach den besonderen Umständen als mehr oder minder strafwürdig erweisen. Da der Richter bei der Auferlegung einer Strafe an den Strafrahmen gebunden ist, muß der Gesetzgeber, wenn er die Gewähr haben will, daß der Verbrecher jedesmal seine gerechte Strafe erhalten kann, den verschiedenartigsten Fällen des betreffenden Verbrechens bei der Aufstellung des Strafrahmens Rechnung tragen.

Wir greifen deshalb auf unsere am Anfang unseres Paragraphen gebrachten Beispiele zurück und fragen uns ,welche Strafe der A in jedem einzelnen Falle verdient hat. Im Falle I verleitet A durch absichtliche Herbeiführung eines Irrtums die B zur Begehung ihrer Tat. Die Geliebte des A vergiftet sich ja nur aus dem Grunde, weil sie irrtümlich annimmt, der A hätte ebenfalls Gift genommen. Trotzdem kann A nicht etwa als mittelbarer Täter eines Mordes an B angesehen werden. Die B weiß ja genau, daß sie durch Einnehmen des Giftes ihren Tod herbeiführt, es liegt also bei ihr ein den Vorsatz resp. die Absicht nicht ausschließender Irrtum im Motiv vor. Die Tat des A grenzt jedoch haarscharf an den Tatbestand des Mordes. Hätte A der schwangeren B vorgespiegelt, es handle sich um ein harmloses Abtreibungsmittel, so hätte er — Überlegung vorausgesetzt — sich eines Mordes an B schuldig gemacht, wenn diese durch Einnehmen des Giftes ihren Tod herbeigeführt hätte. Obwohl sich nun die Tat des A im Falle I kaum merklich vom Morde unterscheidet und obwohl A als Anstifter zum Selbstmord vom moralischen Standpunkte aus genau so verwerflich handelt, wie ein Mörder, halten wir es doch nicht für angebracht, den A wie einen Mörder zu bestrafen. Der A verstößt als Anstifter zum Selbstmord nicht in derselben gefährlichen Weise gegen das Leben der B wie ein Mörder. Es ist denn doch nicht dasselbe, ob die B ganz genau weiß, daß sie ein tödliches Gift einnimmt, oder ob sie der Meinung ist, sie trinke eine harmlose Flüssigkeit. Im ersten Falle liegt die Entscheidung über ihr Leben trotz den falschen Vorspiegelungen des A immer noch in ihrer Hand, im zweiten Falle dagegen trinkt sie ja ahnungslos das töd-

liche Gift, ist ihr also nicht mehr die Möglichkeit gegeben, sich für Tod oder Leben zu entscheiden. Wir möchten den A im Falle I daher nicht mit dem Tode, auch nicht mit lebenslangem Zuchthaus bestraft wissen, sondern halten es für richtiger, wenn der Gesetzgeber für solche Fälle Zuchthaus von 15 Jahren androht. Als höchste Strafe für die Verleitung zum Selbstmord nur 10 Jahre Zuchthaus festzusetzen, wie es der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1925/27 für richtig hält, dürfte u. E. etwas zu milde sein. A dürfte im Falle II kaum eine wesentlich geringere Strafe verdient haben, als im Falle I. Der Fall III wäre dagegen gelinder zu beurteilen, da der Anstifter nicht durch absichtliche Herbeiführung eines Irrtums den Selbstmörder zur Begehung seiner Tat bestimmt hat, obwohl auch hier eine Strafe von mehreren Jahren Zuchthaus am Platze ist. Dagegen unterscheiden sich die Fälle IV bis VI von den ersten drei Fällen wesentlich dadurch, daß A hier aus einem Motiv heraus handelt, das man nicht mehr als direkt verabscheuungswürdig bezeichnen kann. Zwar kann auch das edelste Motiv die Strafwürdigkeit der Tat des A nicht gänzlich aufheben — A handelt eben strafwürdig, weil er fremdes Leben nicht respektiert — allein, daß A in den Fällen IV bis VI nicht entfernt eine so schwere Strafe verdient hat, wie in den ersten drei Fällen, dürfte wohl einem jeden von uns einleuchten. Beispielsweise wird im Falle VI eine äußerst geringe Strafe — etwa einige Tage Gefängnis — am Platze sein. Ist es nur zu einem Versuch des Selbstmordes gekommen, so haben wir bei der Bestrafung des Anstifters nicht nur dessen Motiv, sondern auch die eventuell für den Selbstmordkandidaten entstandenen gesundheitlichen Folgen in Betracht zu ziehen. A hat im Falle VIII eine schwerere Strafe als im Falle VII zu erwarten. Wir haben also gesehen, daß die Strafwürdigkeit der Verleitung zum Selbstmord das eine Mal sehr groß, das andere Mal wieder äußerst minimal ist. Der Gesetzgeber muß deshalb den Strafrahmen sehr weit fassen. Wir schlagen folgende gesetzliche Bestimmung vor:

„Wer einen andern zum Freitod verleitet, wird, wenn dieser vollendet oder versucht wurde, mit Gefängnis bestraft.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren."

II. Die Beihilfe zum Selbstmord.

Auch die Beihilfe zum Selbstmord weist deliktische Momente auf. Der Gehilfe zum Selbstmord verstößt ebenso, wie der Anstifter zum Selbstmord, gegen ein unveräußerliches Rechtsgut, nämlich gegen das Leben seines Mitmenschen. Für eine Bestrafung der Beihilfe zum Selbstmord vermögen wir uns jedoch im Gegensatz zur Anstiftung zum Selbstmord nicht einzusetzen und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal verstößt derjenige, welcher einem zum Selbstmord Entschlossenen zur Begehung seiner Tat wissentlich Hilfe leistet, nicht im entferntesten in derselben gefährlichen Weise gegen das Leben seines Mitmenschen, wie derjenge, welcher in einem andern den selbstmörderischen Entschluß erst hervorruft, also der geistige Urheber des Selbstmordes ist. Zum zweiten wird ein zum Selbstmord Entschlossener, besonders in unserem Zeitalter der modernen Technik, fast ausnahmslos auch ohne irgendwelche Hilfe eines andern sein Vorhaben in die Tat umsetzen können, die Beihilfe zum Selbstmord erweist sich also als eine Handlung von ganz untergeordneter Bedeutung.

Mit vollem Recht läßt auch der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1925/27 die Beihilfe zum Selbstmord im Gegensatz zur Anstiftung hierzu straflos, weil für eine strafrechtliche Ahndung der Tat des Gehilfen — mag dieser auch in manchen Fällen in sittlicher Hinsicht auf das schärfste zu verurteilen sein — kein ausreichendes Bedürfnis besteht.

In der Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber, der die Tötung auf Verlangen mit Strafe belegt, konsequenterweise auch die Beihilfe zum Selbstmord für strafbar erklären müsse. So meint z. B. v. Liszt[15]): „Die Beihilfe zur Ausführungshandlung des anderen und die eigene Vornahme der Ausführungshandlung fließen ineinander über. Wer dem tödlich Verwundeten das Gift reicht und ihm die Hand an den Mund führt, würde straflos handeln; wer ihm dagegen das Gift einträufelt, macht sich strafbar. Der Parallellismus zwischen der Beihilfe zum Selbstmord und der Tötung auf Verlangen muß unbedingt festgehalten werden. Kann man sich nicht dazu entschließen die letztere straflos zu lassen, so muß man

15) Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. V, S. 138.

auch die erstere unter Strafe stellen." In ähnlicher Weise äußert sich beispielsweise auch Lion[16]), nach dessen Ansicht „die Momente der Strafbarkeit bei der Tötung auf Verlangen dieselben sind, wie bei der Beihilfe zum Selbstmord". Gewiß sind die beiden Begriffe Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord bis zu einem gewissen Grade eng miteinander verbunden. Wer einen andern auf dessen Verlangen tötet, verstößt gegen dasselbe Rechtsgut, wie der Gehilfe zum Selbstmord, eben gegen das Leben seines Mitmenschen, der Träger dieses Rechtsgutes willigt ferner beidesmal in diese Verletzung ein. Allein, es ist denn doch auch ein grundsätzlicher Unterschied, ob jemand einen andern auf dessen Verlangen tötet, oder ihn nur bei der Ausführung des Selbstmordes behilflich ist, ob die Tötungshandlung also ein Dritter oder der Getötete selbst vornimmt. Über diesen Gegensatz kann der Gesetzgeber nicht hinwegsehen. Die Handlung des auf Verlangen Tötenden ist bei weitem gefährlicher als die des Gehilfen zum Selbstmord; denn der auf sein Verlangen Getötete hätte vielleicht niemals Selbstmord begangen. Der auf Verlangen Tötende ist sich auch sehr wohl bewußt, daß — mag der Getötete seinen Tod auch noch so sehr wünschen — er immer noch tötet, während der Gehilfe zum Selbstmord weiß, daß die letzte Entscheidung nicht in seinen Händen, sondern in den Händen des Selbstmörders liegt. Das Verschulden des auf Verlangen Tötenden ist mithin immer größer als das Verschulden des Gehilfen zum Selbstmord, mag im einzelnen das Motiv des ersteren auch entschuldbar, das Motiv des letzteren höchst verwerflich sein. Die Tatsache, daß in manchen Fällen die Beihilfe zum Selbstmord haarscharf an die Tötung auf Verlangen grenzt, kann den Gesetzgeber niemals veranlassen, die letztere nur unter der Voraussetzung, daß er auch die erstere mit Strafe belegt, zu bestrafen. So hält auch unser geltendes Recht an dem Unterschied zwischen den Vorbereitungs- und Versuchshandlungen fest, obwohl auch hier die Grenze flüssig ist. Andererseits ist es aber auch verfehlt, wenn der Gesetzgeber, der die Beihilfe zum Selbstmord straffrei läßt, das Strafminimum bei der Tötung auf Verlangen auf drei Jahre Gefängnis festgesetzt, wie es unser heutiges Strafgesetzbuch tut. Es wäre mit unserem Rechtsgefühl unvereinbar denjenigen, der aus rein

16) Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Archiv, Bd. VI, S. 462 ff.

selbstsüchtigen Motiven einem Kranken, der Selbstmord begehen will, das todbringende Gift bis an den Mund führt, straflos zu lassen, dagegen die Handlung desjenigen, der seinem tödlich verwundeten Freunde, um dessen Qualen abzukürzen, auf sein dringendes Verlangen den Todesstoß versetzt, mit drei Jahre Gefängnis zu bestrafen. Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1925/27 dürfte auch in dieser Beziehung das richtige getroffen haben, wenn er in seinem § 247 das Strafminimum bei der Tötung auf Verlangen auf eine Woche Gefängnis, das Strafminimum auf 5 Jahre Gefängnis festsetzt (vgl. § 35 Abs. 2 des Entwurfes). Daß derjenige, der aus sittlich zu verwerfenden Beweggründen einen Mitmenschen auf dessen Verlangen tötet, mit ein paar Jahre Gefängnis bestraft werden kann, während derjenige, welcher aus denselben Beweggründen einen anderen zur Begehung des Selbstmordes behilflich ist, straflos ausgehen muß, ist u. E. durchaus gerechtfertigt; denn für uns wird es immer ein nicht zu überbrückender Gegensatz bleiben, wer die Tötungshandlung vornimmt, ein Dritter oder der Getötete selbst.

Die Literatur hat sich zum größten Teil für die Bestrafung sowohl der Anstiftung als auch der Beihilfe zum Selbstmord ausgesprochen, so u. a. Lion[17]), Berner[18]), Wellauer[19]), Liszt[20]), Wachenfeld[21]); eine Reihe von Strafrechtlern hält aber auch eine strafrechtliche Ahndung der Teilnahme am Selbstmord für verfehlt z. B. Mittermaier[22]), Scharnov[23]), v. Bar[24]). Soweit wir übersehen können, steht in der Literatur nur v. Lilienthal[25])

17) Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Archiv, Bd. VI, S. 458 ff.

18) Lehrbuch, S. 94.

19) Der Selbstmord, insbes. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, S. 95.

20) Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. V, S. 137 ff.

21) Lehrbuch, S. 301.

22) Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden . . . In Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 433 ff.

23) Über die strafrechtliche Behandlung der Selbstverletzung, insbesondere des Selbstmordes und der Teilnahme an demselben, S. 55.

24) Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. III, S. 40 ff.

25) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XV, S. 316, 317. Hier schreibt Lilienthal: „Die Bestrafung der Beihilfe scheint mir überflüssig, da der Selbstmord an sich keine rechtswidrige Handlung ist und eine Hilfeleistung nicht selten z. B. bei einem unheilbar schwer Leidenden als Akt der Menschlichkeit erscheint".

auf unserm Standpunkt, setzt sich also für die Bestrafung der Anstiftung, nicht aber der Beihilfe zum Selbstmord ein.

An dieser Stelle wollen wir auch noch kurz das sog. amerikanische Duell berühren. In Kapitel III § 5 unserer Abhandlung haben wir gezeigt, daß der überlebende Teil bei dem amerikanischen Duell nicht ohne weiteres als Anstifter zum Selbstmord seines Gegners angesehen werden kann. Können wir also in dieser Hinsicht dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1925/27, der den überlebenden Teil als Anstifter zum Selbstmord bestraft, nicht beistimmen, so sind wir mit ihm doch darin einig, daß das amerikanische Duell eine äußerst strafwürdige Handlung darstellt. Jeder der beiden Partner beim amerikanischen Duell spielt in der frevelhaftesten und gefährlichsten Weise mit dem Leben des andern. Der glück-Zieher des Loses verdient daher u. E. ebenso wie derjenige, welcher einen andern zur Begehung des Selbstmordes aus selbstsüchtigen Motiven überredet hat, eine exemplarische Strafe, wenn sein Gegner sich an das gegebene Ehrenwort hält und sich getötet oder zu töten versucht hat. Der Umstand, daß der Selbstmörder freiwillig die ehrenwörtliche Verpflichtung eingegangen ist, sich bei Ziehung des schwarzen Loses das Leben zu nehmen, kann die Strafwürdigkeit der Handlungsweise des überlebenden Teils nicht aufheben; denn dieser handelt eben aus dem Grunde strafwürdig, weil er seinem Partner ein solches Ehrenwort abnahm. Trotzdem wir uns bewußt sind, daß der Fall eines amerikanischen Duells bei uns in Deutschland selten vorkommt, möchten wir dennoch ein solches frevelhafte Spiel ums Leben mit Rücksicht auf seine große Strafwürdigkeit von dem Gesetzgeber mit Strafe bedroht wissen. Wir schlagen folgende gesetzliche Bestimmung vor:

„Haben sich zwei Personen gegenseitig verabredet auf eine vorher festgesetzte Art vom Zufall abhängig zu machen, wer von beiden sich selbst töten soll, so wird, wenn der eine Teil infolgedessen sich getötet oder zu töten versucht hat, der andere mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein."